Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/2080(INL)

1.9.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 258 - 576

Entwurf eines Berichts
Andrzej Buła
(PE774.283v02-00)

Gestaltung der Zukunft des Arbeitslebens durch Digitalisierung, künstliche Intelligenz und algorithmisches Management am Arbeitsplatz
(2025/2080(INL))

Änderungsantrag 258
Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Letizia Moratti, Giusi Princi, Raúl de la Hoz Quintano, Miriam Lexmann, Henrik Dahl, Maravillas Abadía Jover, Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Christian Ehler

Entschließungsantrag
Anlage I

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Francesco Torselli, Chiara Gemma

Entschließungsantrag
Anlage I

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 260
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Überschrift des verlangten Vorschlags

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das algorithmische Management am Arbeitsplatz	über ***künstliche Intelligenz und*** das algorithmische Management am Arbeitsplatz

Or. en

Änderungsantrag 261
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.	(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitsmuster ***und die Arbeitnehmer*** stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 262
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.	(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des ***digitalen*** Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 263
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf ***die*** Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.	(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des ***digitalen*** Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Richtlinie sollte für Arbeitnehmer gelten, die nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, wobei die Kriterien für die Festlegung des Arbeitnehmerbegriffs des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshofs) zu berücksichtigen sind. Sofern sie die genannten Kriterien erfüllen, könnten Arbeitnehmer sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor sowie Hausangestellte, Arbeitnehmer, die auf Abruf, intermittierend, auf der Grundlage von Gutscheinen und auf Online-Plattformen beschäftigt sind,

Praktikanten, Auszubildende und andere atypisch Beschäftigte sowie Scheinselbstständige und nicht angemeldete Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen. Der Missbrauch des Status der selbstständigen Erwerbstätigkeit, wie er im nationalen Recht definiert ist – sei es auf nationaler Ebene oder in grenzüberschreitenden Situationen –, stellt eine Form der falsch deklarierten Erwerbstätigkeit dar, die häufig mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Wenn eine Person die typischen Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses erfüllt, aber als selbstständig erwerbstätig bezeichnet wird, um bestimmte rechtliche und steuerliche Verpflichtungen zu umgehen, liegt Scheinselbstständigkeit vor. Diese Personen sollten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die Feststellung des Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses sollte sich an den Fakten orientieren, die sich auf die tatsächliche Arbeitsleistung beziehen, und nicht an der Beschreibung des Verhältnisses durch die Parteien.

Or. en

Änderungsantrag 265
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(1b) Gemäß dem Übereinkommen Nr. 135 (1971) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Arbeitnehmervertreter, das bislang von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

können Arbeitnehmervertreter Personen sein, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis als solche anerkannt sind, und zwar Gewerkschaftsvertreter, d. h. von Gewerkschaften oder von deren Mitgliedern bestellte oder gewählte Vertreter, oder gewählte Vertreter, d. h. Vertreter, die von den Arbeitnehmern des Betriebs im Einklang mit Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von Tarifverträgen frei gewählt werden und deren Funktionen sich nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die in dem betreffenden Land als ausschließliches Vorrecht der Gewerkschaften anerkannt sind. Nach diesem Übereinkommen darf in Fällen, in denen in einem Betrieb sowohl Gewerkschaftsvertreter als auch gewählte Vertreter tätig sind, das Vorhandensein gewählter Vertreter nicht dazu genutzt werden, die Stellung der beteiligten Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben, und ist die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und den beteiligten Gewerkschaften und ihren Vertretern zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 266
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(2) Algorithmische Managementsysteme sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die	(2) Algorithmische Managementsysteme sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die

Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme verantwortungsvoll und transparent eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. Ihr sorgfältiger Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union sollte ihr Potenzial freisetzen und gewährleisten, dass die Grundrechte gewahrt und sowohl das Vertrauen als auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert werden.	Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme verantwortungsvoll und transparent ***und unter Einbeziehung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter im Rahmen des sozialen Dialogs*** eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen ***und nachhaltige Produktivitätssteigerungen konsolidieren***. Ihr sorgfältiger Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union sollte ihr Potenzial freisetzen und gewährleisten, dass die Grundrechte gewahrt und sowohl das Vertrauen als auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 267
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(2) Algorithmische Managementsysteme sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme verantwortungsvoll und transparent eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. Ihr sorgfältiger Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union sollte ihr Potenzial freisetzen und gewährleisten, dass die Grundrechte gewahrt und sowohl das Vertrauen als auch das allgemeine Wohlergehen der	(2) Algorithmische Managementsysteme sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme ***durch klare Rechtsvorschriften und die wirksame Beteiligung von Arbeitnehmervertretern*** verantwortungsvoll und transparent eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. Ihr sorgfältiger Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union sollte ihr Potenzial freisetzen und ***zugleich*** gewährleisten, dass die

Arbeitnehmer gefördert werden.	Grundrechte gewahrt und sowohl das Vertrauen als auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 268
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(2) Algorithmische Managementsysteme sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme verantwortungsvoll und transparent eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. Ihr sorgfältiger Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union sollte ihr Potenzial freisetzen und gewährleisten, dass die Grundrechte gewahrt und sowohl das Vertrauen als auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert werden.	(2) Algorithmische Managementsysteme ***und künstliche Intelligenz*** sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz ***und die Produktivität*** verbessern, die Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme ***mit ausreichender Kontrolle durch den Menschen*** verantwortungsvoll und transparent eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. Ihr sorgfältiger Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union sollte ihr Potenzial freisetzen und gewährleisten, dass die Grundrechte gewahrt und sowohl das Vertrauen als auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 269
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert die Arbeitnehmer daran, ihre ***Datenrechte wirksam*** geltend zu machen, was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert4.	(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert die Arbeitnehmer daran, ***wirksam*** ihre ***Gesundheit und Sicherheit zu wahren und ihre Datenrechte*** geltend zu machen, was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert[4].
4 OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.	4 OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.

Or. en

Änderungsantrag 270
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert ***die Arbeitnehmer*** daran, ihre Datenrechte ***wirksam*** geltend zu machen, was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von	(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert ***Personen, die Arbeit leisten,*** daran, ***wirksam*** ihre ***Rechte, Gesundheit und Sicherheit zu wahren und ihre individuellen und kollektiven*** Datenrechte geltend zu machen, was das

Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert[4].

Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von ***Personen, die Arbeit leisten,*** und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert ***und daher für die ordnungsgemäße Umsetzung des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz erforderlich ist***[4].

[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.

[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.

Or. en

Änderungsantrag 271
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert die Arbeitnehmer daran, ihre ***Datenrechte*** wirksam geltend zu machen, was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert[4].	(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme ***und künstlicher Intelligenz*** hindert die ***Arbeitgeber daran, solche Systeme am Arbeitsplatz einzuführen, und die*** Arbeitnehmer daran, ihre ***Rechte in Bezug auf Daten und Beschäftigung*** wirksam geltend zu machen, was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert[4].

[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.

[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.

Or. en

Änderungsantrag 272
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert die Arbeitnehmer daran, ihre Datenrechte wirksam geltend zu machen***,*** ***was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt***. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen ***verbessert***[4].	(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme hindert die Arbeitnehmer daran, ihre Datenrechte wirksam geltend zu machen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen ***verbessern kann***[4].
[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.	[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/europaeische-unternehmenserhebung-2019-erschliessung-des-potenzials-der.

Or. en

Änderungsantrag 273
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(4) Die Verordnung über künstliche Intelligenz stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ist jedoch nach wie vor unzureichend, um die Herausforderungen des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz vollständig anzugehen. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.	(4) Die Verordnung über künstliche Intelligenz stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ist jedoch nach wie vor unzureichend, um die Herausforderungen des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz vollständig anzugehen. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. ***Daher werden die Probleme nicht behandelt, die sich aus der zunehmenden Nutzung von KI-Systemen ergeben, und zwar Chancen bieten, aber bestimmte Risiken in Bezug auf technische Einschränkungen und ethische Bedenken mit sich bringen, die mit dem Grad der Autonomie eines Systems und dem Gesamtpotenzial seiner Nutzung verbunden sind, wenn Menschen in den Abläufen nicht mehr vorgesehen sind, beginnend mit der Konzeption des Modells.*** Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 274
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(4) Die Verordnung über künstliche Intelligenz ***stellt*** einen ***bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen*** künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko ***dar***, ***ist jedoch nach wie vor unzureichend, um die Herausforderungen des algorithmischen Managements am*** Arbeitsplatz ***vollständig anzugehen. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden***, ***liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit*** und ***den*** Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung ***als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für*** algorithmische Managementsysteme, die auf KI ***basieren***, ***wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer***, die ***Arbeitsbedingungen*** und ***den sozialen Dialog entsteht***.	(4) Die Verordnung über künstliche Intelligenz ***bietet zwar*** einen ***horizontalen Rahmen für Systeme*** künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko, ***einschließlich bestimmter Instrumente im Zusammenhang mit dem*** Arbeitsplatz***, doch ihr vorrangiges Ziel besteht darin***, ***die sichere Vermarktung von KI-Systemen im Binnenmarkt zu gewährleisten*** und Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung ***festzulegen. Mit ihr soll weder die interne Arbeitsorganisation noch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden,*** da algorithmische Managementsysteme, die ***nicht*** auf KI ***beruhen***, ***nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, was zu Rechtsunsicherheit und fragmentierten Ansätzen führen kann. Daher muss bewertet werden***, ***ob gezielte, verhältnismäßige und innovationsfreundliche Maßnahmen erforderlich sind, um*** die ***spezifische Nutzung von Management-Tools am Arbeitsplatz anzugehen, wobei Überschneidungen mit bestehenden Rahmen*** und ***unnötiger Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber zu vermeiden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 275
Kim Van Sparrentak

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(4) Die Verordnung über künstliche Intelligenz stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ist jedoch nach wie vor unzureichend, um die Herausforderungen des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz vollständig anzugehen. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.	(4) Die Verordnung ***(EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (Verordnung*** über künstliche Intelligenz***)*** stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ist jedoch nach wie vor unzureichend, um die Herausforderungen des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz vollständig anzugehen. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 276
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(4) Die Verordnung über künstliche	(4) Die Verordnung über künstliche

Intelligenz stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ***ist jedoch*** nach wie vor ***unzureichend, um die*** Herausforderungen ***des algorithmischen*** Managements am Arbeitsplatz ***vollständig anzugehen***. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.	Intelligenz stellt ***zwar*** einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ***unter anderem im Bereich Beschäftigung, doch es bestehen*** nach wie vor ***Lücken hinsichtlich der*** Herausforderungen ***durch algorithmisches*** Managements ***und KI*** am Arbeitsplatz. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 277
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(5) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] [Datenschutz-Grundverordnung] geht auf das Jahr 2016 zurück und war nicht speziell darauf ausgerichtet, die besonderen Herausforderungen des Datenschutzes am Arbeitsplatz anzugehen, und seitdem haben sich die technischen und betrieblichen	***entfällt***

Gegebenheiten erheblich weiterentwickelt, was eine Aktualisierung und Verschärfung der für die Beschäftigung geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich macht, da sie derzeit Interpretationsspielraum zulassen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in dem die Transparenzanforderungen und die Beschränkungen der Datenverarbeitung festgelegt sind, sieht nur klare Verbote bei der automatisierten Entscheidungsfindung vor, was jedoch in den meisten beschäftigungsbezogenen Kontexten nicht ausreicht. Darüber hinaus verfolgt die Verordnung (EU) 2016/679 einen individualistischen Ansatz und gewährt keine kollektiven Rechte. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist in fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam[6].

[5] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[6] Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

Or. en

Änderungsantrag 278
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(5) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates***5*** [Datenschutz-Grundverordnung] geht auf das Jahr 2016 zurück und war nicht speziell darauf ausgerichtet, die besonderen Herausforderungen des Datenschutzes am Arbeitsplatz anzugehen, und seitdem haben sich die technischen und betrieblichen Gegebenheiten erheblich weiterentwickelt, was eine Aktualisierung und Verschärfung der für die Beschäftigung geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich macht, da sie derzeit Interpretationsspielraum zulassen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in dem die Transparenzanforderungen und die Beschränkungen der Datenverarbeitung festgelegt sind, sieht nur klare Verbote bei der automatisierten Entscheidungsfindung vor, was jedoch in den meisten beschäftigungsbezogenen Kontexten nicht ausreicht. Darüber hinaus verfolgt die Verordnung (EU) 2016/679 einen individualistischen Ansatz und gewährt keine kollektiven Rechte. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist in fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam[6].	(5) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [Datenschutz-Grundverordnung] geht auf das Jahr 2016 zurück und war nicht speziell darauf ausgerichtet, die besonderen Herausforderungen des Datenschutzes ***im Zusammenhang mit automatisierten und teilautomatisierten algorithmischen Managementsystemen*** am Arbeitsplatz anzugehen, und seitdem haben sich die technischen und betrieblichen Gegebenheiten erheblich weiterentwickelt, was eine Aktualisierung und Verschärfung der für die Beschäftigung geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich macht, da sie derzeit Interpretationsspielraum zulassen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in dem die Transparenzanforderungen und die Beschränkungen der Datenverarbeitung festgelegt sind, sieht nur klare Verbote bei der automatisierten Entscheidungsfindung vor, was jedoch in den meisten beschäftigungsbezogenen Kontexten nicht ausreicht***, in denen auch teilautomatisierte Entscheidungsfindung vorkommt***. Darüber hinaus verfolgt die Verordnung (EU) 2016/679 einen individualistischen Ansatz und gewährt keine kollektiven Rechte. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist in fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam[6].
[5] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien	[5] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[6] Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[6] Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

Or. en

Änderungsantrag 279
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(5) ***Die*** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] [Datenschutz-Grundverordnung] ***geht auf das Jahr 2016 zurück*** und ***war nicht speziell darauf ausgerichtet***, ***die besonderen Herausforderungen des Datenschutzes am Arbeitsplatz anzugehen, und seitdem*** haben sich die technischen und betrieblichen Gegebenheiten erheblich weiterentwickelt, ***was eine Aktualisierung und*** Verschärfung der für die Beschäftigung geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ***macht***, da sie derzeit Interpretationsspielraum zulassen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in dem die Transparenzanforderungen und die Beschränkungen der Datenverarbeitung festgelegt sind, sieht nur klare Verbote bei der automatisierten Entscheidungsfindung vor, was jedoch in den meisten beschäftigungsbezogenen Kontexten nicht ausreicht. Darüber hinaus verfolgt die Verordnung (EU) 2016/679 einen individualistischen Ansatz und gewährt keine kollektiven Rechte. Seit dem	(5) ***In der*** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] [Datenschutz-Grundverordnung] ***sind die wichtigsten Rechte*** und ***Grundsätze festgelegt***, ***darunter Transparenz, Fairness, Zweckbegrenzung und Datenminimierung. Seit ihrer Annahme*** haben sich die technischen und betrieblichen Gegebenheiten ***jedoch*** erheblich weiterentwickelt, ***und damit ist eine*** Verschärfung der für die Beschäftigung geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich, da sie derzeit Interpretationsspielraum zulassen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in dem die Transparenzanforderungen und die Beschränkungen der Datenverarbeitung festgelegt sind, sieht nur klare Verbote bei der automatisierten Entscheidungsfindung vor, was jedoch in den meisten beschäftigungsbezogenen Kontexten nicht ausreicht. Darüber hinaus verfolgt die Verordnung (EU) 2016/679 einen individualistischen Ansatz und gewährt keine kollektiven Rechte. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU)

Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist in fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam[6].

[5] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[6] Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

2016/679 wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist in fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam[6].

[5] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[6] Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

Or. en

Änderungsantrag 280
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(5a) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) bietet einen übergreifend anwendbaren Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte von Einzelpersonen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich der Rechte von Arbeitnehmern. Die Datenschutz-Grundverordnung stammt jedoch aus der Zeit vor dem weit verbreiteten Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz am Arbeitsplatz und geht nicht angemessen

auf die spezifischen Risiken ein, die durch algorithmische Überwachung, Profilerstellung und Entscheidungsfindung im Beschäftigungskontext entstehen. Insbesondere gilt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h, in dem das Recht auf Zugang zu aussagekräftigen Informationen über automatisierte Entscheidungsfindung geregelt ist, nur für vollständig automatisierte Prozesse, wodurch erhebliche Lücken in Fällen entstehen, in denen die menschliche Aufsicht gering oder unwesentlich ist. Überdies wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist in den Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam. Da die Datenschutz-Grundverordnung ein individuelles Recht schützt, kann sie keine kollektiven Schutzmaßnahmen gewährleisten, wodurch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Rechte angesichts komplexer KI-Systeme kollektiv zu verteidigen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(6) ***Die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***[7] [Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung] enthält nur allgemeine Informationen über das gemeinsame Recht auf Anhörung***, während das Recht*** auf ***Informationen über algorithmische Managementsysteme in der Richtlinie***	(6) ***Artikel 2 der*** [Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung][7] enthält nur allgemeine Informationen über das gemeinsame Recht auf ***Unterrichtung und*** Anhörung ***in Bezug*** auf ***die Entwicklung eines Unternehmens oder einer Arbeitsorganisation, wesentliche Veränderungen und antizipative***

(EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] vom 20. Juni 2019 [Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen] nicht ausdrücklich erwähnt ***wird*** und die Richtlinie selbst nicht konkret genug ***ist***, um der Komplexität des algorithmischen Managementsystems Rechnung zu tragen. Diese ***Richtlinien beinhalten keinerlei Garantien für das*** Recht der Arbeitnehmer auf ***Informationen über*** die Funktionsweise, die Logik und die Auswirkungen algorithmischer Systeme auf ihre Arbeitsorganisation und -bewertung ***und sehen ferner keine Einbeziehung von Arbeitnehmern vor***.	***Maßnahmen, wobei Einschränkungen bestehen; in der*** [Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen][8] ***wird das Recht auf Informationen über algorithmische Managementsysteme*** nicht ausdrücklich erwähnt und die Richtlinie selbst ***ist*** nicht konkret genug, um der Komplexität des algorithmischen Managementsystems Rechnung zu tragen. ***Durch*** diese ***Richtlinie soll demnach ein kollektives*** Recht der Arbeitnehmer auf ***Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf*** die Funktionsweise, die Logik und die Auswirkungen algorithmischer Systeme auf ihre Arbeitsorganisation und -bewertung ***gewährt werden***.
[7] Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).	[7] Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).
[8] Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).	[8] Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

Or. en

Änderungsantrag 282
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(6) Die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] [Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung] enthält nur allgemeine Informationen über das gemeinsame Recht auf Anhörung, während das Recht auf Informationen über algorithmische Managementsysteme in der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] vom 20. Juni 2019 [Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen] nicht ausdrücklich erwähnt wird und die Richtlinie selbst nicht konkret genug ist, um der Komplexität des algorithmischen Managementsystems Rechnung zu tragen. ***Diese Richtlinien beinhalten keinerlei Garantien für das Recht der Arbeitnehmer auf Informationen über die Funktionsweise, die Logik und die Auswirkungen algorithmischer Systeme auf ihre Arbeitsorganisation und -bewertung und sehen ferner keine Einbeziehung von Arbeitnehmern vor.***	(6) Die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] [Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung] enthält nur allgemeine Informationen über das gemeinsame Recht auf Anhörung, während das Recht auf Informationen über algorithmische Managementsysteme in der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] vom 20. Juni 2019 [Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen] nicht ausdrücklich erwähnt wird und die Richtlinie selbst nicht konkret genug ist, um der Komplexität des algorithmischen Managementsystems Rechnung zu tragen.
[7] Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).	[7] Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).
[8] Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).	[8] Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

Or. en

Änderungsantrag 283
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(6a) Diese Richtlinie sollte für Arbeitnehmer gelten, die nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, wobei die Kriterien für die Festlegung des Arbeitnehmerbegriffs des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshofs) zu berücksichtigen sind. Sofern sie die genannten Kriterien erfüllen, könnten Arbeitnehmer sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor sowie Hausangestellte, Arbeitnehmer, die auf Abruf, intermittierend, auf der Grundlage von Gutscheinen und auf Online-Plattformen beschäftigt sind, Praktikanten, Auszubildende und andere atypisch Beschäftigte sowie Scheinselbstständige und nicht angemeldete Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.

Or. en

Änderungsantrag 284
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(6a) Gemäß Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gerechte und angemessene sowie gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Artikel 27 der Charta schützt das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im Unternehmen. Nach Artikel 8 der Charta hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Nach Artikel 12 der Charta hat jede Person das Recht, sich auf allen Ebenen frei mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen. In Artikel 16 der Charta wird die unternehmerische Freiheit anerkannt. Gemäß Artikel 21 der Charta sind Diskriminierungen verboten.

Or. en

Änderungsantrag 285
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 6 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(6b) Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation werden die Rechte der Arbeitnehmer auf Privatsphäre, Nichtdiskriminierung und Vereinigungsfreiheit geschützt, die durch den Einsatz algorithmischer Entscheidungsfindung beeinträchtigt

werden könnten;

Or. en

Änderungsantrag 286
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(7) In der Union gibt es etwa 20 Mio. Solo-Selbstständige, was beinahe 10 % aller Beschäftigten entspricht[9]. Sie haben keinen Zugang zu vollem Sozialschutz, unterliegen jedoch gleichermaßen der automatisierten Entscheidungsfindung, Überwachung und Leistungsbewertung. Um in sämtlichen Formen der modernen Arbeit für Gerechtigkeit zu sorgen und Ausbeutung vorzubeugen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für Solo-Selbstständige gelten.	***entfällt***

9

https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200615-1?utm_source=chatgpt.com

Or. en

Änderungsantrag 287
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(7) In der Union gibt es etwa 20 Mio. Solo-Selbstständige, was beinahe 10 %	***(7)*** In der Union gibt es etwa 20 Mio. Solo-Selbstständige, was beinahe 10 %

aller Beschäftigten entspricht[9]. ***Sie*** haben keinen Zugang zu vollem Sozialschutz, unterliegen jedoch gleichermaßen der automatisierten Entscheidungsfindung, Überwachung und Leistungsbewertung. Um in sämtlichen Formen der modernen Arbeit für Gerechtigkeit zu sorgen und Ausbeutung vorzubeugen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für Solo-Selbstständige gelten.	aller Beschäftigten entspricht[9]. ***Je nach ihren vertraglichen Vereinbarungen und Tätigkeiten*** haben ***sie*** keinen Zugang zu vollem Sozialschutz, unterliegen jedoch gleichermaßen der automatisierten Entscheidungsfindung, Überwachung und Leistungsbewertung ***durch den Dienstleistungsabnehmer***. Um in sämtlichen Formen der modernen Arbeit für Gerechtigkeit zu sorgen und Ausbeutung vorzubeugen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für Solo-Selbstständige gelten. ***Diese Rechte stehen im Einklang mit den Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen (2022/C 374/02), mit denen die Praxis für Solo-Selbstständige mit den Rechten anderer Berufstätiger in Einklang gebracht wird.***
9 https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200615-1?utm_source=chatgpt.com	9 https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200615-1?utm_source=chatgpt.com

Or. en

Änderungsantrag 288
Liesbet Sommen, Andrzej Buła

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(7) In der Union gibt es etwa 20 Mio. Solo-Selbstständige, was beinahe 10 % aller Beschäftigten entspricht[9]. Sie haben keinen Zugang zu vollem Sozialschutz, unterliegen jedoch gleichermaßen der automatisierten Entscheidungsfindung, Überwachung und Leistungsbewertung. Um in sämtlichen Formen der modernen	(7) In der Union gibt es etwa 20 Mio. Solo-Selbstständige, was beinahe 10 % aller Beschäftigten entspricht[9]. Sie haben keinen Zugang zu vollem Sozialschutz, unterliegen jedoch gleichermaßen der automatisierten Entscheidungsfindung, Überwachung und Leistungsbewertung. Um in sämtlichen Formen der modernen

Arbeit für Gerechtigkeit zu sorgen und Ausbeutung vorzubeugen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für Solo-Selbstständige gelten.

Arbeit für Gerechtigkeit zu sorgen und Ausbeutung vorzubeugen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für Solo-Selbstständige gelten.

9 https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200615-1?utm_source=chatgpt.com

9 https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20200615-1?utm_source=chatgpt.com

Or. en

Änderungsantrag 289
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(7a) Gemäß dem Übereinkommen Nr. 135 (1971) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Arbeitnehmervertreter, das bislang von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, können Arbeitnehmervertreter Personen sein, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis als solche anerkannt sind, und zwar Gewerkschaftsvertreter, d. h. von Gewerkschaften oder von deren Mitgliedern bestellte oder gewählte Vertreter, oder gewählte Vertreter, d. h. Vertreter, die von den Arbeitnehmern des Betriebs im Einklang mit Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von Tarifverträgen frei gewählt werden und deren Funktionen sich nicht auf Tätigkeiten erstrecken, die in dem betreffenden Land als ausschließliches Vorrecht der Gewerkschaften anerkannt sind. Nach diesem Übereinkommen darf in Fällen, in denen in einem Betrieb sowohl Gewerkschaftsvertreter als auch gewählte Vertreter tätig sind, das

Vorhandensein gewählter Vertreter nicht dazu genutzt werden, die Stellung der beteiligten Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben, und ist die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und den beteiligten Gewerkschaften und ihren Vertretern zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 290
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Mindeststandards der Union für den Einsatz algorithmischen Managements am Arbeitsplatz festgelegt werden, um für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung ***algorithmischer Management-Tools*** zu fördern. Darüber hinaus werden sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige verbessert, ihre Berufserfahrung ***bereichert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –	(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Mindeststandards der Union für den Einsatz algorithmischen Managements ***und künstlicher Intelligenz*** am Arbeitsplatz festgelegt werden, um für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung ***von Tools des algorithmischen Managements und der künstlichen Intelligenz*** zu fördern***, wodurch die Produktivität sowie die Wettbewerbsfähigkeit der EU angekurbelt werden kann***. Darüber hinaus werden sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige verbessert, ***und es wird*** ihre Berufserfahrung ***erweitert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen ***und KI-gestützten*** Entscheidungen im

Beschäftigungskontext zu mindern –

Or. en

Änderungsantrag 291
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Mindeststandards der Union für den Einsatz algorithmischen Managements am Arbeitsplatz festgelegt werden, um für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung algorithmischer Management-Tools zu fördern. Darüber hinaus werden sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige verbessert, ihre Berufserfahrung ***bereichert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –	(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Mindeststandards der Union für den Einsatz algorithmischen Managements am Arbeitsplatz festgelegt werden, um für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung algorithmischer Management-Tools zu fördern. Darüber hinaus werden sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für ***Personen, die Arbeit leisten, unter anderem*** Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige***,*** verbessert, ***und es wird*** ihre Berufserfahrung ***erweitert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –

Or. en

Änderungsantrag 292
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Mindeststandards der Union für den Einsatz algorithmischen Managements am Arbeitsplatz festgelegt werden, um für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung algorithmischer Management-Tools zu fördern. Darüber hinaus werden sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer und ***Solo-Selbstständige verbessert,*** ihre Berufserfahrung ***bereichert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –	(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Mindeststandards der Union für den Einsatz algorithmischen Managements am Arbeitsplatz festgelegt werden, um für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung algorithmischer Management-Tools zu fördern. Darüber hinaus werden sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer ***verbessert,*** und ***es wird*** ihre Berufserfahrung ***erweitert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –

Or. en

Änderungsantrag 293
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(8a) Die Einwilligung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 muss freiwillig gegeben werden, und bei einem klaren Ungleichgewicht ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine solche Einwilligung freiwillig gegeben wird. Die Einwilligung sollte daher angesichts des Machtungleichgewichts

	zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis oder der Erfüllung eines Vertrags keinen rechtmäßigen Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der automatisierten Überwachung oder automatisierten Entscheidungsfindung darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 294
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 1	***entfällt***
Gegenstand und Geltungsbereich	
1) Diese Richtlinie legt Mindestanforderungen für die transparente Nutzung algorithmischen Managements am Arbeitsplatz fest.	
2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer.	

Or. en

Änderungsantrag 295
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Diese*** Richtlinie ***legt*** Mindestanforderungen ***für die transparente Nutzung algorithmischen Managements*** am Arbeitsplatz ***fest***.	1) ***In dieser*** Richtlinie ***werden*** Mindestanforderungen ***zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Schutzes von Beschäftigtendaten festgelegt, indem Transparenz, Fairness, Kontrolle durch den Menschen, Sicherheit und Rechenschaftspflicht bei der Anwendung automatisierter Beobachtungssysteme und automatisierter Entscheidungssysteme*** am Arbeitsplatz ***gefördert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 296
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Diese*** Richtlinie ***legt*** Mindestanforderungen für ***die*** transparente Nutzung algorithmischen Managements am Arbeitsplatz ***fest***.	1) ***In dieser*** Richtlinie ***werden*** Mindestanforderungen für ***eine*** transparente***, sichere und faire*** Nutzung ***des*** algorithmischen Managements am Arbeitsplatz ***festgelegt, die auf dem unanfechtbaren Grundsatz beruht, dass der Mensch die Kontrolle behält, auch bei automatisierten und teilautomatisierten Systemen wie künstlicher Intelligenz***.

Or. en

Änderungsantrag 297
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Diese*** Richtlinie ***legt***	1) ***In dieser*** Richtlinie ***werden***

Mindestanforderungen ***für die transparente*** Nutzung algorithmischen Managements am Arbeitsplatz ***fest***.	Mindestanforderungen ***zur Förderung von Transparenz, Fairness, der Kontrolle durch den Menschen, der Arbeitnehmerbeteiligung und dem Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte bei der*** Nutzung ***künstlicher Intelligenz und*** algorithmischen Managements am Arbeitsplatz ***festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 298
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Diese*** Richtlinie ***legt Mindestanforderungen*** für die transparente Nutzung algorithmischen Managements am Arbeitsplatz ***fest***.	1) ***In dieser*** Richtlinie ***werden Vorschriften*** für die ***Einführung und die*** transparente***, faire und diskriminierungsfreie*** Nutzung algorithmischen Managements am Arbeitsplatz ***sowie für den Schutz der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 299
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer ***und Arbeitgeber in*** der ***Union sowie für*** Solo-Selbständige und die	2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer ***mit einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis im Sinne*** der

entsprechenden Dienstleistungsabnehmer.	***Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten in einem Mitgliedstaat, alle Arbeitgeber und alle*** Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer ***im Binnenmarkt***.

Or. en

Änderungsantrag 300
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) ***Diese*** Richtlinie ***gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in*** der ***Union*** sowie ***für Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer***.	2) ***In dieser*** Richtlinie ***werden Mindeststandards zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Schutzes*** der ***Grundrechte, der Gesundheit und der Sicherheit*** sowie ***individueller und kollektiver Daten von Personen, die Arbeit leisten, festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 301
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union ***sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer***.	2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 302
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union ***sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer***.	2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 303
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden ***Dienstleistungsabnehmer***.	2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden ***Auftraggeber***.

Or. en

Änderungsantrag 304
Sérgio Humberto

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, indem sichergestellt wird, dass der Verwaltungs- und

Befolgungsaufwand der Größe des Unternehmens, der Art der eingesetzten Technologien und dem damit verbundenen Risiko angemessen ist, insbesondere was Kleinst- und Kleinunternehmen betrifft.

Or. pt

Änderungsantrag 305
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten. Diese Richtlinie berührt weder die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 noch die Richtlinien 2002/58/EG und (EU) 2016/680.

Or. en

Änderungsantrag 306
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b) Diese Richtlinie gilt für alle öffentlichen und privaten Arbeitsplätze, Personen, die Arbeit leisten, einschließlich Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige, sowie Arbeitgeber oder

entsprechenden Dienstleistungsabnehmer in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 307
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	***entfällt***
1) „algorithmisches Management“ den Einsatz automatisierter Systeme zur elektronischen Überwachung, Kontrolle und Bewertung sowie zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen über die Arbeitsleistung und die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, einschließlich Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten, um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, sowie Systeme, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige auswirken, wie die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu Ausbildung, Beförderung und Vertragsstatus;	
2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Union und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, einschließlich Tarifverträge und einzelstaatlicher Gepflogenheiten, einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht;	
3) „Solo-Selbstständiger“ eine Person ohne Arbeitsvertrag und ohne Arbeitsverhältnis, die bei der Erbringung	

ihrer jeweiligen Dienstleistungen in erster Linie auf ihre eigene persönliche Arbeit angewiesen ist;

4) „Arbeitgeber“ die natürliche oder juristische Person, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Partei der Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern ist;

5) „Dienstleistungsabnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Solo-Selbstständigen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder Aufgaben ist.

Or. en

Änderungsantrag 308
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) „algorithmisches Management“ ***den Einsatz automatisierter Systeme zur elektronischen Überwachung, Kontrolle und Bewertung sowie zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen über die Arbeitsleistung*** und ***die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, einschließlich Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten, um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, sowie Systeme, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige auswirken, wie die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu***	1) „algorithmisches Management“ ***automatisierte Beobachtungssysteme*** und ***automatisierte Entscheidungssysteme***;

Ausbildung, Beförderung und Vertragsstatus;

Or. en

Änderungsantrag 309
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) „algorithmisches Management“ den Einsatz automatisierter ***Systeme zur elektronischen Überwachung, Kontrolle*** und ***Bewertung sowie zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen über die Arbeitsleistung und die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, einschließlich Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten, um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, sowie Systeme, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige auswirken, wie die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu Ausbildung, Beförderung und Vertragsstatus***;	1) „algorithmisches Management“ den Einsatz automatisierter ***Beobachtungssysteme*** und ***automatisierter Entscheidungssysteme im Arbeitsumfeld***;

Or. en

Änderungsantrag 310
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) „algorithmisches Management“ den	1) „algorithmisches Management“ den

Einsatz automatisierter Systeme zur elektronischen Überwachung, Kontrolle ***und Bewertung sowie*** zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen über die Arbeitsleistung und die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, einschließlich Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten, um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, sowie Systeme, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf ***Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige auswirken, wie*** die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu Ausbildung, Beförderung und Vertragsstatus;	Einsatz automatisierter ***oder teilautomatisierter*** Systeme***, einschließlich künstlicher Intelligenz,*** zur elektronischen Überwachung, Kontrolle***, Bewertung, Prognostizierung oder*** zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen ***oder Empfehlungen*** über die Arbeitsleistung und die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, einschließlich Systemen, die personenbezogene ***und kollektive*** Daten ***erheben oder*** verarbeiten, um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, sowie Systeme, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf ***Personen, die Arbeit leisten, auswirken, etwa in Bezug auf*** die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu Ausbildung, Beförderung und Vertragsstatus***, einschließlich der Einstellung und des Vertragsbruchs in jedweder Form***;

Or. en

Änderungsantrag 311
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) „algorithmisches Management“ den Einsatz automatisierter Systeme zur elektronischen Überwachung, Kontrolle und Bewertung sowie zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen über die Arbeitsleistung ***und die Arbeitsbedingungen*** von Arbeitnehmern***, einschließlich Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten,*** um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, sowie ***Systeme***, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf	1) „algorithmisches Management“ den Einsatz ***oder die Unterstützung*** automatisierter Systeme zur elektronischen Überwachung, Kontrolle und Bewertung sowie zur elektronischen Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen über die Arbeitsleistung von Arbeitnehmern ***oder Solo-Selbständigen oder*** um Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds zu überwachen, ***auch durch die Erhebung personenbezogener Daten,*** sowie ***den Einsatz von automatisierten Systemen***, die

Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige auswirken, ***wie*** die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu Ausbildung, Beförderung und Vertragsstatus;	Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige ***sowie ihre Arbeitsbedingungen*** auswirken, ***etwa in Bezug auf Auswahl und Einstellung sowie den Zugang zu und*** die Organisation von Arbeitseinsätzen, Einkommen, Sicherheit und Gesundheit, Arbeitszeit, Zugang zu Ausbildung, Beförderung***,*** ***Disziplinarmaßnahmen*** und Vertragsstatus***, insbesondere Entlassung***;

Or. en

Änderungsantrag 312
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) „Künstliche Intelligenz“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben, etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen, erstellt werden, die die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

Or. en

Änderungsantrag 313
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) „automatisierte Beobachtungssysteme“ Systeme, die zur Beobachtung, Beaufsichtigung oder Bewertung der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Solo-Selbstständigen oder der Tätigkeiten, die innerhalb der Arbeitsumgebung ausgeführt werden, durch elektronische Mittel, einschließlich durch Erhebung personenbezogener Daten, eingesetzt werden oder diese unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 314
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) „automatisierte Beobachtungssysteme“ Systeme, die zur Beobachtung, Beaufsichtigung oder Bewertung der Arbeitsleistung oder der Tätigkeiten, die innerhalb der Arbeitsumgebung ausgeführt werden, durch elektronische Mittel, einschließlich durch Erhebung personenbezogener Daten, eingesetzt werden oder diese unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 315
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b) „automatisierte Entscheidungssysteme“ Systeme, die eingesetzt werden, um durch elektronische Mittel Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer oder Solo-Selbständige auswirken, insbesondere Entscheidungen, die sich auf ihre Einstellung, ihren Zugang zu und die Organisation von Arbeitseinsätzen, ihre Entlohnung, einschließlich der Preisgestaltung für einzelne Einsätze, ihre Sicherheit und ihre Gesundheit, ihre Arbeitszeit, ihren Zugang zu Fortbildung, ihre Beförderung oder Maßnahmen gleicher Wirkung und ihren Vertragsstatus, einschließlich der Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung ihres Vertragsstatus oder Arbeitsverhältnisses, auswirken;

Or. en

Änderungsantrag 316
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b) „automatisierte Entscheidungssysteme“ Systeme, die eingesetzt werden, um durch elektronische Mittel Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer oder Solo-Selbständige auswirken, insbesondere Entscheidungen, die sich auf ihre Einstellung, die Organisation von Arbeitseinsätzen, ihre Entlohnung, ihre

	Sicherheit und ihre Gesundheit, ihre Arbeitszeit, ihre Produktivität, einschließlich der bis zum Abschluss einer Aufgabe voraussichtlich benötigten Zeit, ihren Zugang zu Fortbildung, ihre Beförderung oder Maßnahmen gleicher Wirkung, ihren Vertragsstatus und Entscheidungen über Sanktionierungen auswirken;

Or. en

Änderungsantrag 317
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Union ***und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften***, ***einschließlich Tarifverträge und einzelstaatlicher*** Gepflogenheiten, einen Arbeitsvertrag ***abgeschlossen*** hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht***;***	2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Union ***und des nationalen Rechts***, ***der Tarifverträge oder der*** Gepflogenheiten, ***die im jeweiligen Mitgliedstaat gelten,*** einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht ***oder als solcher als Partei eines Arbeitsvertrags oder in einem Arbeitsverhältnis stehend gilt, wobei die Kriterien des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshofs) zu berücksichtigen sind;***

Or. en

Änderungsantrag 318
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2 „Arbeitnehmer“ jede Person, die	2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die

nach Maßgabe der ***Rechtsvorschriften der Union und einzelstaatlicher*** Rechtsvorschriften, ***einschließlich Tarifverträge und einzelstaatlicher*** Gepflogenheiten***,*** einen Arbeitsvertrag ***abgeschlossen*** hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht;	nach Maßgabe der ***in den Mitgliedstaaten geltenden*** Rechtsvorschriften, ***Tarifverträge oder*** Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht ***oder als solcher als Partei eines Arbeitsvertrags oder in einem Arbeitsverhältnis stehend gilt, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 319
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Union und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, einschließlich Tarifverträge und einzelstaatlicher Gepflogenheiten, einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht;	2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der ***in den Mitgliedstaaten geltenden*** Rechtsvorschriften, ***Tarifverträge oder*** Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht ***oder als solcher als Partei eines Arbeitsvertrags oder in einem Arbeitsverhältnis stehend gilt, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 320
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der	2) „Arbeitnehmer“ jede Person, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der

Union und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, einschließlich Tarifverträge und einzelstaatlicher Gepflogenheiten, einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht;	Union und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, einschließlich Tarifverträge und einzelstaatlicher Gepflogenheiten, einen ***öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen*** Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder in einem ***öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen*** Arbeitsverhältnis steht;

Or. en

Änderungsantrag 321
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) „Solo-Selbstständiger“ eine Person ohne Arbeitsvertrag und ohne Arbeitsverhältnis, die bei der Erbringung ihrer jeweiligen Dienstleistungen in erster Linie auf ihre eigene persönliche Arbeit angewiesen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 322
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) „Arbeitgeber“ die natürliche oder juristische Person, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Partei ***der Arbeitsverträge*** oder ***Arbeitsverhältnisse*** mit ***den Arbeitnehmern*** ist;	4) „Arbeitgeber“ die natürliche oder juristische Person, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Partei ***eines Arbeitsvertrags*** oder ***Arbeitsverhältnisses*** mit ***einem Arbeitnehmer*** ist;

Or. en

Änderungsantrag 323
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) „Arbeitgeber“ die natürliche oder juristische Person, die ***entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Partei der Arbeitsverträge*** oder ***Arbeitsverhältnisse*** mit den ***Arbeitnehmern*** ist;	4) „Arbeitgeber“ die natürliche oder juristische Person, die ***mit dem Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht*** oder ***als*** mit ***dem Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehend gilt und die für das Unternehmen und/oder*** den ***Betrieb verantwortlich*** ist;

Or. en

Änderungsantrag 324
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a) „Arbeitnehmervertreter“ die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

Or. en

Änderungsantrag 325
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4b) „Arbeitsplatz“ physische oder virtuelle öffentliche und private Räume, in denen natürliche Personen an Auswahl- und Einstellungsverfahren teilnehmen oder Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen, die ihnen von ihrem Arbeitgeber oder – bei Selbstständigkeit – von der Organisation, mit der sie assoziiert sind, zugewiesen wurden, einschließlich der Orte, an denen der Arbeitnehmer bezahlt wird, eine Pause verbringt oder eine Mahlzeit zu sich nimmt sowie Sanitär-, Wasch- und Umkleideräume nutzt, der Orte, an denen Fahrten, Reisen, Schulungen oder Veranstaltungen in Verbindung mit der Arbeit durchgeführt werden und an denen Kommunikation in Verbindung mit der Arbeit erledigt wird, einschließlich solcher, die durch Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht wird, und von Arbeitgebern bereitgestellte Unterkünfte;

Or. en

Änderungsantrag 326
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) „Dienstleistungsabnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Solo-Selbstständigen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder Aufgaben ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 327
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) „Dienstleistungsabnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Solo-Selbstständigen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder Aufgaben ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 328
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a) „Person, die Arbeit leistet“ eine Person, die Arbeit leistet und für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in erster Linie auf ihre eigene persönliche Arbeit angewiesen ist, unabhängig von der Art des Vertragsverhältnisses oder der Bezeichnung dieses Verhältnisses durch die beteiligten Parteien, einschließlich Arbeitnehmer und Solo-Selbständige.

Or. en

Änderungsantrag 329
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a) „Arbeitnehmervertreter“ die Vertreter der Arbeitnehmer, wie anerkannte Gewerkschaften und Vertreter, die von den Arbeitnehmern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten frei gewählt oder benannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 330
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a) „Arbeitnehmervertreter“ die Vertreter der Arbeitnehmer, wie Gewerkschaften und Vertreter, die von den Arbeitnehmern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten frei gewählt werden;

Or. en

Änderungsantrag 331
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5b) „Arbeitnehmervertreter“ die Vertreter der Arbeitnehmer, wie Gewerkschaften und Vertreter, die von

den Arbeitnehmern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten frei gewählt werden;

Or. en

Änderungsantrag 332
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5c) „System künstlicher Intelligenz (KI)“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben, etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen, erstellt werden, die die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

Or. en

Änderungsantrag 333
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5d) „Verhalten“ die Tätigkeiten einer Person, die als Reaktion auf externe oder interne Reize Arbeit leistet, einschließlich objektiv beobachtbarer Tätigkeiten, introspektiv beobachtbarer Tätigkeiten und unbewusster Prozesse;

Or. en

Änderungsantrag 334
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5e) „Grundsatz der Kontrolle durch den Menschen“ den Grundsatz, dass in jedem System, das Automatisierung, Teilautomatisierung oder künstliche Intelligenz umfasst, der Mensch die oberste Autorität und Aufsicht über die Entscheidungsprozesse behalten muss, um sicherzustellen, dass die Systeme das menschliche Urteilsvermögen unterstützen, anstatt es zu ersetzen oder sich darüber hinwegzusetzen, und so die Rechenschaftspflicht, ethische Erwägungen und die Sicherheit gewahrt bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 335
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5f) „Kontrolle durch den Menschen“ das Verfahren zur Vermeidung oder Minimierung von Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte, die sich aus der Verwendung algorithmischer Managementsysteme im Einklang mit ihrer Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung ergeben können, durch

den Grundsatz der Kontrolle durch den Menschen, insbesondere wenn diese Risiken trotz der Anwendung sonstiger Anforderungen zu ihrer Verhinderung fortbestehen;

Or. en

Änderungsantrag 336
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 – Nummer 5 g (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5g) „kollektive Daten“ am Arbeitsplatz Daten, die aus einer Gruppe von Personen, die Arbeit leisten, aggregiert werden und die auf Gruppenebene analysierte Muster, Verhaltensweisen oder Merkmale darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 337
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Vermittler
	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen, die in einem Vertragsverhältnis mit einem Vermittler stehen, gemäß dieser Richtlinie das gleiche Schutzniveau zukommt wie Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen, die in einem direkten Vertragsverhältnis

zu einem Arbeitgeber oder Auftraggeber stehen. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen, um geeignete Mechanismen zu schaffen, zu denen gegebenenfalls Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung gehören.

Or. en

Änderungsantrag 338
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Transparenz und Recht auf Unterrichtung	
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.	
2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen Folgendes enthalten:	
a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks;	
b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und	

leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;

c) eine klare Angabe, ob die erhobenen Daten für die automatisierte Entscheidungsfindung verwendet werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der Art und des Umfangs der Entscheidungsfindung.

3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer und am ersten Tag der Vertragslaufzeit für Solo-Selbstständige;

b) vor der Einführung von Änderungen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen auswirken, die Arbeitsorganisation sowie die Überwachung und Bewertung der Arbeitsleistung;

c) jederzeit auf Anfrage.

4) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in deutlicher und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen in Formaten zur Verfügung gestellt werden, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was

für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 339
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Transparenz und Recht auf Unterrichtung	Transparenz

Or. en

Änderungsantrag 340
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag ***abgeschlossen haben***, sowie ***deren Vertretern*** schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag ***oder ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind***, sowie ***Arbeitnehmervertretern und, auf Anfrage, den nationalen zuständigen Behörden*** schriftlich ***die erforderlichen*** Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am

Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 341
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber ***und Dienstleistungsabnehmer*** ihren Arbeitnehmern ***bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie*** deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ***und/oder*** deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, ***jeglichen Personen, die Arbeit leisten*** sowie deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am

Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.	Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management ***oder künstlicher Intelligenz*** am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Arbeitgeber und ***Dienstleistungsabnehmer*** ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das	1) Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** Arbeitgeber und ***Auftraggeber dazu,*** ihren Arbeitnehmern bzw. den Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern ***und, auf Anfrage, den nationalen zuständigen Behörden*** schriftlich Informationen über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von

algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.	Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Informationen nach Absatz 1 ***müssen Folgendes enthalten***:	2) Die Informationen nach Absatz 1 ***betreffen***:

Or. en

Änderungsantrag 346
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer ***allgemeinen*** Beschreibung ihres Zwecks;	a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer ***detaillierten*** Beschreibung ihres ***Modells und*** Zwecks ***und einschließlich Informationen über den Entwickler und Betreiber und die erwarteten Auswirkungen auf Personen, die Arbeit leisten***;

Or. en

Änderungsantrag 347
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks;	a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks***, des Arbeitsprozesses und der betroffenen Arbeitnehmer***;

Or. en

Änderungsantrag 348
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks;	a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme ***oder Systeme der künstlichen Intelligenz*** verwendet werden oder eingeführt werden sollen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks ***und ihrer Funktionsweise***;

Or. en

Änderungsantrag 349
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden	a) eine eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme verwendet werden oder eingeführt werden

sollen***, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks***;	sollen;

Or. en

Änderungsantrag 350
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;	b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die ***von solchen Systemen*** überwacht***, beaufsichtigt oder bewertet*** werden***, einschließlich einer Bewertung durch den Dienstleistungsabnehmer***;

Or. en

Änderungsantrag 351
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die	b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht***, beaufsichtigt oder bewertet***

überwacht werden;	werden;

Or. en

Änderungsantrag 352
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die ***Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen*** erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;	b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die ***Personen, die Arbeit leisten,*** erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer ***kollektiven und personenbezogenen*** verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 353
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer ***und Solo-Selbstständigen*** erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;	b) die Kategorien von Daten, die von solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten, sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 354
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ba) den Zweck der im Zusammenhang mit der automatisierten Beobachtung und der automatisierten Entscheidungsfindung erhobenen Daten und die Art und Weise, auf die das System dies durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 355
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	bb) die Kategorien von Entscheidungen, die von solchen Systemen getroffen oder unterstützt werden;

Or. en

Änderungsantrag 356
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	bc) die Kategorien von Daten und die wichtigsten Parameter, die diese Systeme

	als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen, und die relative Bedeutung dieser Parameter bei der automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich der Art und Weise, wie die personenbezogenen Daten oder das Verhalten der Person, die Plattformarbeit leistet, die Entscheidungen beeinflussen;

Or. en

Änderungsantrag 357
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	bd) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der durch solche Systeme verarbeiteten personenbezogenen Daten und jede Übermittlung oder Übertragung solcher personenbezogener Daten, auch innerhalb einer Unternehmensgruppe;

Or. en

Änderungsantrag 358
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) eine klare Angabe, ob die erhobenen Daten für die automatisierte Entscheidungsfindung verwendet werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der Art und des Umfangs der	***entfällt***

Entscheidungsfindung.

Or. en

Änderungsantrag 359
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) eine klare Angabe, ob die erhobenen Daten für die ***automatisierte*** Entscheidungsfindung verwendet werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der Art und des Umfangs der Entscheidungsfindung.	c) eine klare Angabe, ob die erhobenen Daten für die ***Durchführung oder Unterstützung automatisierter*** Entscheidungsfindung verwendet werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der Art und des Umfangs der Entscheidungsfindung ***und insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, Planung, Entlohnung und Leistungsbewertung***.

Or. en

Änderungsantrag 360
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) eine klare Angabe, ob die erhobenen Daten für die automatisierte Entscheidungsfindung verwendet werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der Art und des Umfangs der Entscheidungsfindung.	c) eine klare Angabe, ob die erhobenen Daten für die automatisierte ***oder teilautomatisierte*** Entscheidungsfindung verwendet werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der Art und des Umfangs der Entscheidungsfindung.

Or. en

Änderungsantrag 361
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ca) eine klare Angabe zu den Auswirkungen des algorithmischen Managements auf die Arbeitsorganisation.

Or. en

Änderungsantrag 362
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ca) innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, damit die Arbeitnehmer erforderlichenfalls Zugang zu fachlicher Beratung erhalten können;

Or. en

Änderungsantrag 363
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ca) das Ziel der Beobachtung und die Art und Weise, auf die das System diese Beobachtung durchführen soll;

Or. en

Änderungsantrag 364
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ca) Veränderungen der Arbeitsbelastung, der Arbeitsintensität, der Planung, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;

Or. en

Änderungsantrag 365
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	cb) die Gründe für Entscheidungen in Bezug auf die Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Beschäftigung eines Arbeitnehmers, die Verweigerung der Bezahlung von ihm geleisteter Arbeit sowie für Entscheidungen in Bezug auf seinen Vertragsstatus oder für jede Entscheidung mit gleichwertiger oder nachteiliger Wirkung;

Or. en

Änderungsantrag 366
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	cb) die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;

Or. en

Änderungsantrag 367
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	cc) die Auswirkungen solcher Systeme auf die Gestaltung und Verwaltung der Arbeitsorganisation.

Or. en

Änderungsantrag 368
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	cc) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;

Or. en

Änderungsantrag 369
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	cd) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 370
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ce) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer.

Or. en

Änderungsantrag 371
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer stellen den Arbeitnehmervertretern und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die in Absatz 1 genannten Informationen über alle relevanten Systeme und ihre Merkmale in umfassender und detaillierter Form zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 372
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer mittels algorithmischer Managementsysteme ist ein Verarbeitungsverfahren, das voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Personen im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Folge hat. Bei der gemäß dieser Bestimmung durchgeführten Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch algorithmische Managementsysteme auf den Schutz personenbezogener Daten von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen, einschließlich der Einschränkungen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie, holen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer, die als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 handeln, die Ansichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter ein.

Or. en

Änderungsantrag 373
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die in Absatz 1 genannten Informationen ***werden wie folgt zur Verfügung gestellt:***	3) ***Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige erhalten in präziser Form*** die in Absatz 1 genannten Informationen ***über die Systeme und ihre Merkmale, die sich direkt auf sie und, soweit anwendbar auch auf ihre Arbeitsbedingungen, auswirken.***

Or. en

Änderungsantrag 374
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:	3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden ***im Zuge der Verarbeitung von Informationen und der Konsultation von Arbeitnehmervertretern*** wie folgt zur Verfügung gestellt:

Or. en

Änderungsantrag 375
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:	3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden ***im Zuge der Involvierung von Arbeitnehmervertretern*** wie folgt zur Verfügung gestellt:

Or. en

Änderungsantrag 376
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) ***am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer und*** am ersten ***Tag der Vertragslaufzeit für Solo-Selbstständige***;	a) ***spätestens*** am ersten ***Arbeitstag***;

Or. en

Änderungsantrag 377
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer ***und am ersten Tag der Vertragslaufzeit für Solo-Selbstständige***;	a) am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer;

Or. en

Änderungsantrag 378
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer und am ersten Tag der Vertragslaufzeit für Solo-Selbstständige;	a) am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer und am ersten Tag der Vertragslaufzeit für Solo-Selbstständige ***oder Personen, die Arbeit leisten***;

Or. en

Änderungsantrag 379
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) vor der Einführung von Änderungen, die sich ***erheblich*** auf die Arbeitsbedingungen ***auswirken***, die Arbeitsorganisation ***sowie*** die Überwachung ***und Bewertung der Arbeitsleistung;***	b) vor der Einführung von Änderungen, die sich auf die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsorganisation ***oder*** die Überwachung ***der Arbeitsleistung auswirken und***

Or. en

Änderungsantrag 380
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) vor der Einführung von Änderungen, die sich ***erheblich*** auf die Arbeitsbedingungen auswirken, die Arbeitsorganisation sowie die Überwachung und Bewertung der Arbeitsleistung;	b) vor der Einführung von Änderungen, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirken, die Arbeitsorganisation sowie die Überwachung und Bewertung der Arbeitsleistung;

Or. en

Änderungsantrag 381
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) jederzeit auf Anfrage.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 382
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) jederzeit auf Anfrage**.**	c) jederzeit auf Anfrage ***der Person, die die Arbeit leistet, oder ihrer Vertreter;***

Or. en

Änderungsantrag 383
Isabelle Le Callennec

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) jederzeit auf Anfrage.	c) jederzeit auf Anfrage ***der Arbeitnehmervertreter für KMU-Arbeitgeber***.

Or. en

Änderungsantrag 384
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a) Auf Anfrage der Arbeitnehmer oder der Solo-Selbstständigen stellen die digitalen Arbeitsplattformen ihnen auch die in Absatz 1 genannten Informationen in umfassender und detaillierter Form in Bezug auf alle relevanten Systeme und ihre Merkmale zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 385
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3b) Die Arbeitnehmervertreter erhalten die in Absatz 1 genannten Informationen über alle relevanten Systeme und ihre Merkmale in umfassender und detaillierter Form:
	a) vor der Anwendung dieser Systeme,
	b) vor der Einführung von Änderungen, die sich auf die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsorganisation oder die Überwachung der Arbeitsleistung auswirken und
	c) jederzeit auf Anfrage.
	Die zuständigen nationalen Behörden können die in Absatz 1 genannten Informationen auf Anfrage jederzeit in umfassender und detaillierter Form anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 386
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3c) Sind die erhaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig, so haben Arbeitnehmer oder Solo-Selbstständige – persönlich oder über ihre Arbeitnehmervertreter – oder Arbeitnehmervertreter bzw. die zuständigen nationalen Behörden das Recht, zusätzliche und angemessene Klarstellungen und Einzelheiten zu den bereitgestellten Daten zu verlangen und eine begründete Antwort zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 387
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 3 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3d) Personen, die ein Einstellungs- oder Auswahlverfahren durchlaufen, erhalten die in Absatz 1 genannten einschlägigen Informationen. Die Informationen müssen präzise sein, dürfen sich nur auf die in diesem Verfahren verwendeten automatisierten Überwachungssysteme oder automatisierten Entscheidungssysteme beziehen und müssen vor Beginn des Einstellungs- oder Auswahlverfahrens bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 388
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in deutlicher und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den ***Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen*** vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird.	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in deutlicher und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den ***Personen, die Arbeit leisten,*** vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird. ***Dennoch müssen alle technischen und komplexen Einzelheiten den Personen, die Arbeit leisten, oder ihren Vertretern auf Anfrage zur Verfügung stehen. Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer stellen Informationen über das verwendete algorithmische Managementmodell, den Anbieter des Modells und die spezifischen Ziele bereit, die dem Modell am Arbeitsplatz in Bezug auf die Personen, die Arbeit leisten, vom Betreiber und vom Arbeitgeber zugewiesen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 389
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in ***deutlicher*** und leicht ***verständlicher*** Form ***zur Verfügung*** zu ***stellen***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird.	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in ***Form eines schriftlichen Dokuments zur Verfügung zu stellen, das auch in elektronischer Form vorliegen kann. Die Informationen sind in transparenter, verständlicher*** und leicht ***zugänglicher*** Form ***in klarer und einfacher Sprache darzustellen, wobei erforderlichenfalls der Zugang*** zu ***Fachwissen vorzusehen ist***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 390
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in ***deutlicher*** und leicht ***verständlicher*** Form ***zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber*** und ***Dienstleistungsabnehmer die Informationen in einer Weise*** zur Verfügung stellen***, die*** an das Niveau der digitalen Kompetenz ***angepasst ist***, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann***, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher***	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in ***transparenter, verständlicher*** und leicht ***zugänglicher*** Form ***in klarer*** und ***einfacher Sprache*** zur Verfügung ***zu*** stellen ***und*** an das Niveau der digitalen Kompetenz ***anzupassen***, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann.

Sprache vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 391
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in deutlicher und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber ***und Dienstleistungsabnehmer*** die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern ***und Solo-Selbstständigen*** vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird.	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in deutlicher und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber die Informationen in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern vernünftigerweise erwartet werden kann, und dass die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 392
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a) Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer stellen Personen, die sich in einem Einstellungs- oder Auswahlverfahren befinden, die in Absatz 1 genannten Informationen zur Verfügung. Die Informationen sind gemäß Absatz 4 zu Verfügung zu stellen,

müssen präzise sein, dürfen sich nur auf die in diesem Verfahren verwendeten algorithmischen Managementsysteme beziehen und müssen vor Beginn des Einstellungs- oder Auswahlverfahrens bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 393
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a) Die Informationen sind in Papierform oder – sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält – in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 394
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4b) Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige haben das Recht auf Übertragbarkeit personenbezogener Daten, die durch ihre Arbeit im Rahmen des algorithmischen Managements,

einschließlich Bewertungen und Überprüfungen, generiert werden, ohne dass die Rechte des Dienstleistungsabnehmers gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 395
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 4 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4c) Der Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer stellt Arbeitnehmern unentgeltlich Instrumente zur Verfügung, die die wirksame Ausübung ihrer in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Rechte auf Datenübertragung erleichtern. Auf Anfrage des Arbeitnehmers oder Solo-Selbständigen übermittelt der Arbeitgeber oder der Dienstleistungsabnehmer diese personenbezogenen Daten direkt an einen Dritten.

Or. en

Änderungsantrag 396
Evelyn Regner, Marc Angel

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 397
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer ***und den Solo-Selbstständigen*** unbedingt erforderlich ist***, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben***.	5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer unbedingt erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 398
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) ***Der Umfang der gemäß diesem***	5) ***Arbeitnehmer und Solo-***

Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, ***was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist***, ***um*** die ***Arbeit auszuführen***, ***zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben***.	***Selbstständige haben das Recht, auf Antrag regelmäßigen Zugang zu personenbezogenen Daten zu erhalten***, ***die durch ihre Arbeit im Rahmen des algorithmischen Managements generiert werden***, ***sowie auf*** die ***Übertragbarkeit dieser Daten***, ***ohne dass dadurch die Rechte des Nutzers gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 beeinträchtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 399
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) ***Der Umfang der*** gemäß diesem Artikel ***zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt***, ***was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist***, ***um die*** Arbeit ***auszuführen***, zu ***verstehen***, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ***ihn*** betreffen, und ***seine*** Rechte ***auszuüben***.	5) ***Die Bereitstellung von Informationen*** gemäß diesem Artikel ***muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen stehen***, ***die sich auf die Missionen, die Organisation, die Vergütung, die Bewertung der Personen***, ***die zur Ausführung ihrer Arbeit*** Arbeit ***leisten***, ***auswirken, und*** zu ***dem Verständnis***, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ***sie*** betreffen, und ***dazu, wie sie ihre*** Rechte ***ausüben***.

Or. en

Änderungsantrag 400
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) Der Umfang der gemäß diesem	5) Der Umfang der gemäß diesem

Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.	Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme ***oder KI-Systeme*** Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 401
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ***ist*** darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen ***unbedingt*** erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.	5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ***kann*** darauf beschränkt ***sein***, was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 402
Georgiana Teodorescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a) Die Kommission stellt sicher, dass bei der teilweisen oder vollständigen Nutzung eines KI-Systems im Arbeitsprozess eines Arbeitnehmers oder

eines Solo-Selbstständigen bei der Erzeugung von Inhalten jeglicher Art, ob synthetischer, Audio-, Bild-, Video-, Textinhalte oder Softwareprodukte, die Ergebnisse dieses KI-Systems in einem leicht lesbaren Format gekennzeichnet und als vollständig oder teilweise künstlich erzeugt oder manipuliert nachweisbar sind und dass diese Kennzeichnung auch vom Arbeitgeber, der dieses KI-System verwendet, garantiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 403
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a) Die Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen erhalten unentgeltlich Instrumente, die die wirksame Ausübung ihrer in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Rechte auf Datenübertragung erleichtern. Auf Anfrage des Arbeitnehmers oder Solo-Selbständigen werden diese personenbezogenen Daten direkt an einen Dritten übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 404
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a) Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige haben das Recht auf Zugang zu den Daten, die zur Bewertung ihrer Leistung, zur Festlegung der Organisation der Arbeitsaufträge, zur Arbeitszeitplanung, zur Entlohnung und zu etwaigen Disziplinarmaßnahmen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 405
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Anhörung	
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	
2) Die Anhörung umfasst	
a) die Ziele, die mit der Einführung bzw. der Aktualisierung verfolgt werden, sowie die davon betroffenen Arbeitsprozesse und Arbeitnehmer;	
b) Veränderungen der Arbeitsbelastung, der Arbeitsleistung, des	

Zeitplans, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;

c) Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;

d) die Arten der erhobenen Daten;

e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;

f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;

g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige.

Or. pl

Änderungsantrag 406
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Anhörung	
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	
2) Die Anhörung umfasst	

a) die Ziele, die mit der Einführung bzw. der Aktualisierung verfolgt werden, sowie die davon betroffenen Arbeitsprozesse und Arbeitnehmer;

b) Veränderungen der Arbeitsbelastung, der Arbeitsleistung, des Zeitplans, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;

c) Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;

d) die Arten der erhobenen Daten;

e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;

f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;

g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige.

Or. en

Änderungsantrag 407
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Anhörung	
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der	

Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.

2. Die Anhörung umfasst

a) die Ziele, die mit der Einführung bzw. der Aktualisierung verfolgt werden, sowie die davon betroffenen Arbeitsprozesse und Arbeitnehmer;

b) Veränderungen der Arbeitsbelastung, der Arbeitsleistung, des Zeitplans, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;

c) Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;

d) die Arten der erhobenen Daten;

e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;

f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;

g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige.

Or. en

Änderungsantrag 408
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Anhörung	Anhörung ***und Beteiligung***

Or. en

Änderungsantrag 409
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Anhörung	***Unterrichtung und*** Anhörung

Or. en

Änderungsantrag 410
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen***, die Aufgabenverteilung*** oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen***, unbeschadet der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]***.
	[1a] Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung

eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

Or. en

Änderungsantrag 411
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen. ***Diese Richtlinie lässt die Bestimmungen der Union und der Mitgliedstaaten über die Unterrichtung und Anhörung unberührt. Für die Zwecke dieser Richtlinie erfolgen die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter nach den gleichen Regelungen für die Ausübung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, wie sie in der Richtlinie 2002/14/EG festgelegt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 412
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** die ***Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar*** auf die ***Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten,*** die ***zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können,*** und ***als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen***.	1) ***Diese Richtlinie lässt*** die ***Richtlinie 89/391/EWG in Bezug*** auf die ***Unterrichtung und Anhörung sowie*** die ***Richtlinien 2002/14/EG*** und ***2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt***.

Or. en

Änderungsantrag 413
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme ***oder KI-Systeme*** und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie

2002/14/EG unterliegen.	2002/14/EG unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich ***unmittelbar*** auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen ***können***, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich auf die Vergütung, die ***Evaluierung, die*** Arbeitsvereinbarungen ***und -organisation*** oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 415
Liesbet Sommen, Andrzej Buła

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung ***und die Nutzung*** neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die

zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.
	Or. en

Änderungsantrag 416
Leila Chaibi, Anthony Smith

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen daher unbeschadet der Autonomie der Sozialpartner und unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Gepflogenheiten geeignete Maßnahmen, um die Rolle der Sozialpartner zu fördern und die Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen über die Nutzung des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz zu fördern, insbesondere ab dem Beginn des Prozesses und während des Lebenszyklus der verwendeten algorithmischen Managementsysteme. Um dieses Ziel zu erreichen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Mechanismen eingerichtet werden, in denen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter einen Dialog über die Einführung und Nutzung eines algorithmischen Managements am Arbeitsplatz führen.
	Or. en

Änderungsantrag 417
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmervertretern im Sinne des Artikels 2 Buchstaben f und g der Richtlinie 2002/14/EG auch auf Entscheidungen erstrecken, die voraussichtlich zur Einführung automatisierter Beobachtungssystem oder automatisierter Entscheidungssysteme oder zu wesentlichen Änderungen bei deren Nutzung führen. Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter nach den gleichen Regelungen für die Ausübung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, wie sie in der Richtlinie 2002/14/EG festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 418
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Anhörung umfasst	2) Die Anhörung umfasst***, ist aber nicht beschränkt auf***

Or. en

Änderungsantrag 419
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Anhörung umfasst	2) Die Anhörung umfasst ***unter anderem***

Or. en

Änderungsantrag 420
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Anhörung umfasst	2) Die Anhörung umfasst ***unter anderem***

Or. en

Änderungsantrag 421
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) Veränderungen der Arbeitsbelastung, der Arbeitsleistung, des Zeitplans, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;	***b)*** Veränderungen ***insbesondere*** der Arbeitsbelastung, der Arbeitsleistung, des Zeitplans, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;

Or. en

Änderungsantrag 422
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ba) Veränderungen, die sich auf die Vergütung oder die Vertragsbeziehungen der Arbeitnehmer auswirken;

Or. en

Änderungsantrag 423
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;	c) Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz ***sowie die Grundrechte***;

Or. en

Änderungsantrag 424
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ca) Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Kompetenzen;

Or. en

Änderungsantrag 425
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) die ***Arten*** der erhobenen Daten;	d) die ***Kategorien*** der erhobenen ***und verarbeiteten*** Daten ***und den Zweck der Erhebung***;

Or. en

Änderungsantrag 426
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) die Arten der erhobenen Daten;	d) die Arten der erhobenen Daten ***und deren Verarbeitung***;

Or. en

Änderungsantrag 427
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	da) die Kategorien von Entscheidungen, die von solchen Systemen getroffen oder unterstützt werden;

Or. en

Änderungsantrag 428
Kim Van Sparrentak

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	db) die wichtigsten Parameter, die als Grundlage für Entscheidungen berücksichtigt wurden, und das Ausmaß, in dem sich automatisierte Entscheidungssysteme auf die getroffenen Entscheidungen auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 429
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und ***Begrenzung*** von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;	e) ***Schutzvorkehrungen und*** bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung***,*** ***Begrenzung*** und ***Behebung*** von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;

Or. en

Änderungsantrag 430
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden	e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung***, Verhinderung*** und Begrenzung von Verzerrungen und

Ergebnissen;	diskriminierenden Ergebnissen;

Or. en

Änderungsantrag 431
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;	f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen ***zur Vermeidung oder Minimierung der Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte, die sich aus der Verwendung algorithmischer Managementsysteme ergeben können***;

Or. en

Änderungsantrag 432
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;	f) Mechanismen für die Aufsicht ***und die Überprüfung*** durch den Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 433
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige.	g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige ***sowie für Führungskräfte, die solche Systeme einsetzen und nutzen***.

Or. en

Änderungsantrag 434
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene ***Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige***.	g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene ***Personen, die Arbeit leisten***.

Or. en

Änderungsantrag 435
Leila Chaibi, Anthony Smith

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über die Annahme eines neuen KI- oder algorithmischen Managementinstruments am Arbeitsplatz im Rahmen einer fairen Mitbestimmung getroffen werden, die es den Parteien ermöglicht, Einwände gegen ein neues Einsatzfeld zu erheben, wenn ein vertretbares Risiko für die Arbeitnehmerrechte besteht, wenn systemische Voreingenommenheit oder Fehler oder eine Bedrohung für das

geistige oder körperliche Wohlbefinden der Personen, die Arbeit leisten, oder für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 436
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmervertretern durch Arbeitgeber im Sinne des Artikels 2 Buchstaben f und g der Richtlinie 2002/14/EG auch auf Entscheidungen erstrecken, die voraussichtlich zur Einführung von algorithmischem Management oder zu wesentlichen Änderungen bei dessen Nutzung führen. Die Arbeitnehmervertreter können von einem Sachverständigen ihrer Wahl unterstützt werden, sofern dies erforderlich ist, um die Angelegenheit, die Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung ist, zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Hat ein Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat mehr als 250 Arbeitnehmer, werden die Kosten für den Sachverständigen vom Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer getragen, sofern sie verhältnismäßig sind. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, wie oft um einen Sachverständigen ersucht werden darf, wobei die Wirksamkeit der Unterstützung durch Sachverständige gewährleistet sein muss.

Or. en

Änderungsantrag 437
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Arbeitnehmervertreter können von einem Sachverständigen ihrer Wahl unterstützt werden, sofern dies erforderlich ist, um die Angelegenheit, die Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung ist, zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Hat ein Arbeitgeber in dem betreffenden Mitgliedstaat mehr als 250 Arbeitnehmer, werden die Kosten für den Sachverständigen vom Arbeitgeber getragen, sofern sie verhältnismäßig sind. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, wie oft um einen Sachverständigen ersucht werden darf, wobei die Wirksamkeit der Unterstützung durch Sachverständige gewährleistet sein muss.

Or. en

Änderungsantrag 438
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 89/391/EWG in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung sowie die Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 439
Leila Chaibi, Anthony Smith

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b) Die für diesen Bedarf erforderlichen Investitionen sollten zusammen mit anderen wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitspraxis vorgestellt und mit den Arbeitnehmervertretern erörtert werden. Die Einführung algorithmischer Managementsysteme in Unternehmen und anderen Organisationen sollte Teil von Kollektivverhandlungen auf Branchen- und Unternehmensebene sein. Kollektivverträge sollten auch auf Arbeitnehmer in KMU ausgerichtet sein, die möglicherweise keine Arbeitnehmervertreter haben.

Or. en

Änderungsantrag 440
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2c) Unternehmen, die algorithmische Managementinstrumente einführen möchten, müssen vor der Umsetzung von Änderungen und während des gesamten Algorithmus-Lebenszyklus regelmäßig Folgenabschätzungen durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 441
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 – Absatz 2 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2d) Vertreter von Personen, die Arbeit leisten, haben das Recht, bei der Prüfung der Angelegenheit, die Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung ist, bei der Formulierung ihrer Entscheidung Beratung durch unabhängige Sachverständige einzuholen.

Or. en

Änderungsantrag 442
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Unterrichtung und Anhörung
	1) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 89/391/EWG im Bereich Unterrichtung und Anhörung, die Richtlinie 2002/14/EG und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (18) unberührt.
	2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unterrichtung und Anhörung gemäß Artikel 2 Buchstaben f und g der Richtlinie 2002/14/EG, bei denen es sich um Maßnahmen handelt, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmervertretern gegenüber durchführt, auch im Falle von Entscheidungen erfolgen, die dazu führen können, dass automatisierte Beobachtungssysteme oder automatisierte

Entscheidungssysteme eingeführt oder wesentliche Änderungen bei deren Nutzung vorgenommen werden.Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter nach den Grundsätzen, die in der Richtlinie 2002/14/EG betreffend die Wahrnehmung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung enthalten sind.

3) Die Arbeitnehmervertreter können sich von einem Sachverständigen ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies erforderlich ist, um die Angelegenheit, die Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung ist, zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.

4) Anhörungen können unter anderem die folgenden Aspekte umfassen:

a) die Ziele, die mit der Einführung bzw. der Aktualisierung verfolgt werden, sowie die davon betroffenen Arbeitsprozesse und Arbeitnehmer;

b) Veränderungen der Arbeitsbelastung, der Arbeitsintensität, des Zeitplans, der Arbeitszeiten, der Flexibilität und des Arbeitsinhalts;

c) Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

d) die Arten der erhobenen Daten;

e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;

f) Mechanismen für die Aufsicht durch den Menschen;

g) Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige.

Or. pl

Änderungsantrag 443
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Verbotene Praktiken	
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:	
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;	
b) Neuroüberwachung;	
c) private Gespräche;	
d) das Verhalten von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen während der dienstfreien Zeit und in Privaträumen;	
e) die Vorhersage der Ausübung der Grundrechte, einschließlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaflnahmen und des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;	
f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, die Gewerkschaftszugehörigkeit und die sexuelle Ausrichtung.	
2) Keine Bestimmung der vorliegenden Richtlinie ist so auszulegen, dass Praktiken erlaubt sind, die anderweitig nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments	

und des Rates[10] verboten sind.

[10] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Text von Bedeutung für den EWR) PE-CONS 24/1/24 REV 1 (ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Or. en

Änderungsantrag 444
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Verbotene Praktiken	
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:	
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;	
b) Neuroüberwachung;	
c) private Gespräche;	
d) das Verhalten von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen während der	

dienstfreien Zeit und in Privaträumen;

e) die Vorhersage der Ausübung der Grundrechte, einschließlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaflnahmen und des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, die Gewerkschaftszugehörigkeit und die sexuelle Ausrichtung.

2) Keine Bestimmung der vorliegenden Richtlinie ist so auszulegen, dass Praktiken erlaubt sind, die anderweitig nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] verboten sind.

[10] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Text von Bedeutung für den EWR) PE-CONS 24/1/24 REV 1 (ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Or. en

Änderungsantrag 445
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Verbotene Praktiken	***Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten***

Or. en

Änderungsantrag 446
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern*** und ***Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten,*** die ***Folgendes betreffen:***	1) ***Arbeitgeber und Auftraggeber nutzen bei der Erhebung*** und ***Verarbeitung von Daten für die Zwecke des algorithmischen Managements*** die ***am wenigsten einschneidenden Mittel.*** ***Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke des algorithmischen Managements verarbeitet werden, wenn und soweit die Verarbeitung zumindest für die Erfüllung des Vertrags, die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, zum Schutz wichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person oder für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gemäß Artikel 6 Buchstaben b, c, d und e der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist.*** ***Die Arbeitgeber und Auftraggeber dürfen Daten, die Folgendes betreffen, nicht verarbeiten:***

Or. en

Änderungsantrag 447
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, ***durch algorithmisches Management oder künstliche Intelligenz*** personenbezogene Daten zu verarbeiten ***oder diese zu verkaufen***, die Folgendes betreffen:

Or. en

Änderungsantrag 448
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu ***erheben, zu speichern, zu überwachen und zu*** verarbeiten, die Folgendes betreffen:

Or. en

Änderungsantrag 449
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene ***und kollektive*** Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:

Or. en

Änderungsantrag 450
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die Folgendes betreffen:	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Arbeitgebern und Dienstleistungsabnehmern untersagt ist, personenbezogene Daten zu ***erheben und zu*** verarbeiten, die Folgendes betreffen:

Or. pl

Änderungsantrag 451
Evelyn Regner, Marc Angel

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;	a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen***, es sei denn, die Verwendung von KI-Systemen ist aus medizinischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen vorgesehen und wurde mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern vereinbart***;

Or. en

Änderungsantrag 452
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;	a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen***, es sei denn, die Verwendung der KI-Systeme erfolgt aus medizinischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen***;

Or. en

Änderungsantrag 453
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;	a) ***Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend*** den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;

Or. en

Änderungsantrag 454
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von ***Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen***;	a) den emotionalen und psychologischen Zustand von ***Personen, die Arbeit leisten***;

Or. en

Änderungsantrag 455
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) ***Neuroüberwachung***;	b) ***Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend die kognitive Tätigkeit von Arbeitnehmern oder Solo-Selbstständigen***;

Or. en

Änderungsantrag 456
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) Neuroüberwachung;	b) Neuroüberwachung ***und biometrische Überwachung***;

Or. en

Änderungsantrag 457
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) Neuroüberwachung;	b) Neuroüberwachung ***und biometrische Daten***;

Or. en

Änderungsantrag 458
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) ***private Gespräche***;	c) ***Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit privaten Gesprächen, auch mit anderen Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und Arbeitnehmervertretern***;

Or. en

Änderungsantrag 459
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) private Gespräche;	c) private Gespräche***, Telefongespräche, E-Mails und Sofortnachrichten zwischen Arbeitnehmern, einschließlich Gesprächen mit Arbeitnehmervertretern***;

Or. en

Änderungsantrag 460
Georgiana Teodorescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) private Gespräche;	c) private Gespräche***, es sei denn, der Zugang könnte durch ein berechtigtes Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt sein***;

Or. en

Änderungsantrag 461
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) private Gespräche;	c) private Gespräche***, einschließlich des Austauschs mit anderen Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern***;

Or. en

Änderungsantrag 462
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) das Verhalten von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen während ***der dienstfreien Zeit und in Privaträumen***;	d) das Verhalten von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen***,*** während ***die betreffende Person keine Arbeit anbietet***

	oder leistet;

Or. en

Änderungsantrag 463
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) das Verhalten von ***Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen*** während der dienstfreien Zeit und in Privaträumen;	d) das Verhalten von ***Personen, die Arbeit leisten,*** während der dienstfreien Zeit und in Privaträumen;

Or. en

Änderungsantrag 464
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) ***das Verhalten*** von ***Arbeitnehmern*** und ***Solo-Selbstständigen*** während ***der dienstfreien Zeit und in Privaträumen***;	d) ***Erhebung*** von ***personenbezogenen Daten über Arbeitnehmer*** und ***Selbstständige,*** während ***sie keine Arbeit leisten***;

Or. en

Änderungsantrag 465
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	da) Observation am Arbeitsplatz;

Or. en

Änderungsantrag 466
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	db) kontinuierliche und einschneidende Überwachung, die nicht angemessen, notwendig und verhältnismäßig ist, um ein im Voraus festgelegtes legitimes Ziel zu erreichen, insbesondere:
	i. Webcam- und CCTV-Überwachung, Analyse von Tastenanschlägen und Mausbewegungen, Web-Browsing, App-Nutzung, Bildschirmaufzeichnung oder Fahrzeugüberwachung, GPS- und mobile Geräteverfolgung ohne nachgewiesene Notwendigkeit;
	ii. Echtzeit-Geolokalisierung außerhalb der Arbeitszeiten oder über das für die Auftragsausführung unbedingt erforderliche Maß hinaus;
	iii. Erhebung physiologischer, finanzieller oder medizinischer Daten;

Or. en

Änderungsantrag 467
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) die Vorhersage der Ausübung der Grundrechte, einschließlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	e) die Vorhersage der Ausübung der Grundrechte ***durch individuelle und kollektive Daten***, einschließlich der

sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen und ***Kollektivmaflnahmen*** und des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen und ***Kollektivmaßnahmen*** und des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Or. en

Änderungsantrag 468
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) die Vorhersage der Ausübung der Grundrechte, einschließlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen und ***Kollektivmaflnahmen*** und des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;	e) die ***Verarbeitung personenbezogener Daten zur*** Vorhersage der Ausübung der Grundrechte, einschließlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen und ***Kollektivmaßnahmen*** und des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Or. en

Änderungsantrag 469
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische	f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische

Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, die Gewerkschaftszugehörigkeit ***und*** die sexuelle Ausrichtung.	Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, ***einschließlich chronischer Krankheiten oder des HIV-Status,*** die Gewerkschaftszugehörigkeit***, das Sexualleben,*** die sexuelle Ausrichtung***, die Geschlechtsidentität, den Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder die Geschlechtsmerkmale***.

Or. en

Änderungsantrag 470
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, die Gewerkschaftszugehörigkeit ***und*** die sexuelle Ausrichtung.	f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, ***einschließlich chronischer Krankheiten oder des HIV-Status,*** die Gewerkschaftszugehörigkeit ***oder die Geschlechtsidentität, das Sexualleben oder*** die sexuelle Ausrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 471
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) ***Hinweise*** auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den	f) ***Verarbeitung personenbezogener Daten, um Schlüsse zu ziehen in Bezug*** auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen,

Gesundheitszustand, die Gewerkschaftszugehörigkeit ***und*** die sexuelle Ausrichtung.	religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, ***einschließlich chronischer Krankheiten oder des HIV-Status,*** die Gewerkschaftszugehörigkeit***, das Sexualleben oder*** die sexuelle Ausrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 472
Georgiana Teodorescu

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, ***den Migrationsstatus,*** politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand***,*** die Gewerkschaftszugehörigkeit ***und die sexuelle Ausrichtung***.	f) Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand ***oder*** die Gewerkschaftszugehörigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 473
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	fa) Verwendung der obligatorischen biometrischen Identifizierung;

Or. en

Änderungsantrag 474
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	fb) Verarbeitung biometrischer Daten;

Or. en

Änderungsantrag 475
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsempfänger keine sonstigen von ihnen gespeicherten Daten wie Sozialversicherungsnummern, Bankverbindungen, biometrische Daten oder elektronische Unterschriften verarbeiten.

Or. pl

Änderungsantrag 476
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Dieser Artikel gilt für alle Arbeitnehmer und Solo-Selbstständigen ab Beginn des Einstellungs- oder Auswahlverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 477
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Der Einsatz algorithmischer Managementsysteme darf nicht gegen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften betreffend die Gestaltung der Arbeitszeit von Arbeitnehmern in der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2003/88/EG verstoßen.

Or. pl

Änderungsantrag 478
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Dieser Artikel gilt für alle Arbeitnehmer oder Solo-Selbstständigen ab Beginn des Einstellungs- oder Auswahlverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 479
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b) Dieser Artikel gilt neben algorithmischen Managementsystemen auch für Fälle, in denen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer automatisierte Systeme nutzen, um Entscheidungen zu treffen oder zu unterstützen, die sich in irgendeiner Weise auf die Arbeitnehmer auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 480
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Article 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Aufsicht und Überprüfung durch den Menschen	
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Stelle benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern bekanntgeben, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer	

Entscheidungen zuständig ist.

2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres Vertragsverhältnisses, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde.

Die in Absatz 1 genannten Informationen sind zeitnah und in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen zugänglich und verständlich ist.

3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und etwaige Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.

4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler

aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 481
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Aufsicht ***und Überprüfung*** durch den Menschen	Aufsicht durch den Menschen

Or. en

Änderungsantrag 482
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz -1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Auftraggeber regelmäßig, in jedem Fall aber alle zwei Jahre, unter Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern eine Bewertung der Auswirkungen einzelner Entscheidungen, die von algorithmischen Managementsystemen getroffen oder unterstützt werden, auf Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige, gegebenenfalls auch auf ihre Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 483
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und ***Dienstleistungsabnehmer*** jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz ***eingesetzter algorithmischer Managementsysteme*** durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und ***Dienstleistungsabnehmer*** die ***Stelle*** benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekanntgeben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und ***Auftraggeber*** jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht ***und Evaluierung*** aller ***Entscheidungen, die von*** am Arbeitsplatz ***eingesetzten algorithmischen Managementsystemen getroffen oder unterstützt werden,*** durch den Menschen stattfindet***, auch durch die Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen***. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und ***Auftraggeber*** die ***Person*** benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekannt geben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist. ***Die Personen, die mit Aufsichts- und Evaluierungsfunktionen betraut werden, verfügen über die für die Wahrnehmung dieser Funktion erforderlichen Kompetenzen, Schulungen und Befugnisse, einschließlich für die Aufhebung automatisierter Entscheidungen. Sie sollten vor Entlassung oder Maßnahmen gleicher Wirkung, Disziplinarmaßnahmen oder anderen Benachteiligungen bei der Ausübung ihrer Funktionen geschützt sein.***

Or. en

Änderungsantrag 484
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die ***Stelle*** benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekanntgeben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für ***die*** Überprüfung ***ihrer Entscheidungen*** zuständig ist.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz ***entwickelter und*** eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die ***Personen*** benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekannt geben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für ***das Recht auf Anfrage nach einer*** Überprüfung***, bei der Menschen sinnvoll beteiligt werden,*** zuständig ist. ***Die Personen, die vom Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer mit der Überwachungs- und Bewertungsfunktion beauftragt werden, müssen über die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Kompetenzen, Schulungen und Befugnisse verfügen, auch um automatisierte Entscheidungen außer Kraft zu setzen. Sie sollten vor Entlassung oder Maßnahmen gleicher Wirkung, Disziplinarmaßnahmen oder anderen Benachteiligungen bei der Ausübung ihrer Funktionen geschützt sein.***

Or. en

Änderungsantrag 485
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Stelle benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern bekanntgeben, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Stelle benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern bekanntgeben, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist. ***Die Personen, die mit der Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme betraut werden, besitzen die Kompetenzen, Schulungen und Befugnisse, die für die Wahrnehmung dieser Funktion, einschließlich der Aufhebung automatisierter Entscheidungen, erforderlich sind. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktionen vor Entlassung oder Maßnahmen gleicher Wirkung, Disziplinarmaßnahmen oder anderen Benachteiligungen geschützt.***

Or. pl

Änderungsantrag 486
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die ***Stelle*** benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekanntgeben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung ***der*** geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme ***und KI-Systeme*** durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die ***Person bzw. Personen*** benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekannt geben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung ***dieser Richtlinie und aller anderen*** geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist. ***Die Mitgliedstaaten verpflichten die Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer, für ausreichend personelle Ressourcen für eine wirksame Überwachung zu sorgen, und die Personen, die mit der Überwachungs- und Bewertungsfunktion beauftragt werden, müssen über die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Kompetenzen, Schulungen und Befugnisse verfügen, auch um automatisierte Entscheidungen außer Kraft zu setzen.***

Or. en

Änderungsantrag 487
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Stelle benennen und den ***Arbeitnehmern***, ***Solo-Selbstständigen*** und ihren Vertretern ***bekanntgeben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet***, und dass das Personal in angemessener Weise über die potenziellen Risiken algorithmischer Managementsysteme geschult ist***. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Stelle benennen und den ***Personen***, ***die Arbeit leisten,*** und ihren Vertretern ***bekannt geben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die ***regelmäßige*** Überprüfung ihrer Entscheidungen ***und die Übermittlung der Ergebnisse der Überprüfung an die Arbeitnehmervertreter*** zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 488
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber ***und Dienstleistungsabnehmer*** jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher,	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber die Stelle benennen und

dass Arbeitgeber ***und Dienstleistungsabnehmer*** die Stelle benennen und den Arbeitnehmern***, Solo-Selbstständigen*** und ihren Vertretern bekanntgeben, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme***, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards,*** sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.	den Arbeitnehmern und***/oder*** ihren Vertretern bekanntgeben, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 489
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Wird bei der Überprüfung gemäß Absatz 1 ein hohes Risiko der Diskriminierung am Arbeitsplatz beim Einsatz des algorithmischen Managements festgestellt oder wird festgestellt, dass individuelle Entscheidungen, die vom algorithmischen Management getroffen oder unterstützt werden, die Rechte eines Arbeitnehmers verletzt haben, so ergreift der Arbeitgeber oder der Dienstleistungsabnehmer die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Änderung des algorithmischen Managementsystems oder der Einstellung seiner Nutzung, um solche Entscheidungen künftig zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 490
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitgeber beaufsichtigen und unter Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern regelmäßig, und auf jeden Fall alle zwei Jahre, bewerten, wie sich einzelne Entscheidungen, die von automatisierten Beobachtungssystemen und automatisierten Entscheidungssystemen getroffen oder unterstützt werden, auf Personen, die Arbeit leisten, und gegebenenfalls auf ihre Arbeitsbedingungen und ihre Gleichbehandlung am Arbeitsplatz auswirken.

Or. pl

Änderungsantrag 491
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b) Informationen über die Bewertung gemäß Absatz 1 werden Arbeitnehmervertretern übermittelt. Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer stellen diese Informationen auch Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen sowie den zuständigen nationalen Behörden auf deren Anfrage zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 492
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer ***und Solo-Selbstständige insofern*** das Recht haben, vom Arbeitgeber ***bzw. vom Dienstleistungsabnehmer*** eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die sich auf die ***wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres Vertragsverhältnisses, einschließlich*** der ***Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen,*** auswirkt***, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde***.	2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer das Recht haben, vom Arbeitgeber eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die sich auf die ***Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund*** der ***Entscheidung eines algorithmischen Systems*** auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 493
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine ***mündliche oder*** schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die ***sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres***	2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde. ***Die***

Vertragsverhältnisses, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde.	***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen Zugang zu einer vom Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer benannten Kontaktperson gewähren, um die Fakten, Umstände und Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, zu erörtern und zu klären. Die Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer stellen sicher, dass diese Kontaktpersonen über die für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Kompetenz, Schulung und Befugnis verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 494
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die ***sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung*** oder ***ihres Vertragsverhältnisses***, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen***, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde***.	2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die ***durch algorithmisches Management oder künstliche Intelligenz getroffen*** oder ***unterstützt wurde***, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 495
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder ***schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen***, die ***sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung*** oder ***ihres Vertragsverhältnisses***, ***einschließlich der Aufgabenverteilung***, ***der Leistungsbewertung,*** der ***Arbeitszeitplanung,*** der ***Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt***, ***als die Entscheidung von einem*** algorithmischen ***System getroffen*** oder ***wesentlich beeinflusst wurde***.	***2) Wird bei der Aufsicht oder der Überprüfung gemäß Absatz 1 ein hohes Risiko der Diskriminierung am Arbeitsplatz durch den Einsatz automatisierter Beobachtungssysteme*** oder ***automatisierter Entscheidungssysteme ermittelt oder festgestellt, dass einzelne Entscheidungen***, die ***von automatisierten Beobachtungssystemen und automatisierten Entscheidungssystemen getroffen*** oder ***unterstützt werden***, ***die Rechte eines Arbeitnehmers oder Solo-Selbstständigen verletzt haben***, ***so leitet*** der ***Arbeitgeber oder*** der ***Auftraggeber die erforderlichen Schritte ein***, ***gegebenenfalls einschließlich der Änderung des*** algorithmischen ***Managementsystems*** oder ***der Einstellung seiner Nutzung, um solche Entscheidungen künftig zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 496
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige*** insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer	2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Personen, die Arbeit leisten,*** insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu ***erhalten***, die sich

Entscheidung zu ***verlangen***, die sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres Vertragsverhältnisses, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde.	auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres Vertragsverhältnisses, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde.

Or. en

Änderungsantrag 497
Marlena Mąląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind ***zeitnah*** und in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen zugänglich und verständlich ist.	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind ***innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags*** und in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen zugänglich und verständlich ist. ***Verstößt die Entscheidung gegen die Rechte einer Person, die Arbeit leistet, so berichtigt der Arbeitgeber diese Entscheidung unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde. Ist eine solche Berichtigung nicht möglich, so bietet der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Schaden an. Der Arbeitgeber leitet in jedem Fall die erforderlichen Schritte ein, um solche Entscheidungen in Zukunft zu vermeiden, und ändert unter anderem, soweit erforderlich, das automatisierte Entscheidungssystem oder stellt seine Nutzung ein.***

Or. pl

Änderungsantrag 498
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind ***zeitnah*** und in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für ***den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen*** zugänglich und verständlich ist.	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind ***unverzüglich*** und ***innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags*** in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für ***die betreffende Person, die Arbeit leistet,*** zugänglich und verständlich ist***, um die Entscheidung und die Gründe klar verstehen zu können***. ***Sind die Informationen aufgrund der Komplexität des Systems, die eine Identifizierung des Entscheidungsprozesses verhindert, nicht möglich, so gilt die Entscheidung als nichtig und das System wird verboten.***

Or. en

Änderungsantrag 499
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind zeitnah ***und in einem Format*** zur Verfügung ***zu*** stellen***, das für den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen zugänglich*** und ***verständlich ist***.	Die in Absatz 1 genannten Informationen ***über die Überprüfung*** sind ***den Arbeitnehmervertretern*** zeitnah ***zu übermitteln. Die Arbeitgeber stellen diese Informationen auch den zuständigen nationalen Behörden auf deren Ersuchen hin*** zur Verfügung***. Die Auftraggeber*** stellen ***diese Informationen Solo-Selbstständigen auf deren Ersuchen in einem für sie zugänglichen*** und

verständlichen Format zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 500
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, die in ihrem Namen handeln, haben das Recht, die Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer aufzufordern, Entscheidungen nach Absatz 2 zu überprüfen. Der Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer beantwortet ein solches Ersuchen, indem er dem Arbeitnehmer oder Solo-Selbstständigen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens, eine hinreichend genaue und angemessen begründete Antwort in einem schriftlichen Dokument übermittelt, bei dem es sich auch um ein elektronisches Dokument handeln kann.* ***Solche Ersuchen führen zu einer unparteiischen, zeitnahen und sinnvollen Überprüfung durch einen benannten Vorgesetzten, der ***– die Angemessenheit und Fairness einer Entscheidung bewertet,*** ***– die Angaben und Nachweise des Arbeitnehmers oder Solo-Selbständigen berücksichtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 501
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b) Verstößt die nach Absatz 2a getroffene Entscheidung gegen die Rechte eines Arbeitnehmers, so berichtigt der Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer diese Entscheidung unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Entscheidung. Ist eine solche Berichtigung nicht möglich, so bietet der Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Schaden an. Der Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer leitet in jedem Fall die erforderlichen Schritte ein, gegebenenfalls einschließlich der Änderung des algorithmischen Managementsystems oder der Einstellung seiner Nutzung, um solche Entscheidungen künftig zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 502
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2c) Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige haben das Recht, während des Rechtsbehelfsverfahrens von ihren

Vertretern oder einem Rechtsbeistand unterstützt zu werden und Zugang zu einschlägigen Daten, Protokollen und Unterlagen zu erhalten, die für das Verständnis und die Anfechtung einer Entscheidung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 503
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen ***und*** etwaige Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen***,*** etwaige Änderungen der Vergütung ***und jegliche Entscheidungen mit ähnlichen Auswirkungen oder sonstige Entscheidungen, die sich auf die grundlegenden Aspekte der Beschäftigung oder andere vertragliche Beziehungen auswirken,*** nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen***, und sie müssen der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz Rechnung tragen***. ***Werden solche Entscheidungen mit Unterstützung eines algorithmischen Managementsystem getroffen, so übermittelt der Arbeitgeber bzw.***

	Dienstleistungsabnehmer dem Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen unverzüglich eine schriftliche Begründung der Entscheidung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam wird.

Or. en

Änderungsantrag 504
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und etwaige Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über ***jegliche*** Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und etwaige Änderungen der Vergütung ***sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen*** nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements ***oder künstlicher Intelligenz*** getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen***, und der Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständige sollte unverzüglich eine schriftliche Begründung erhalten, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung wirksam wird.***

Or. en

Änderungsantrag 505
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher***, ***dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse*** oder ***deren Anbahnung*** oder ***Beendigung, die Verlängerung und*** die ***Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und etwaige Änderungen der*** Vergütung ***nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich*** von einem Menschen ***zu überprüfen und abschließend festzustellen***.	3) ***Jede Entscheidung***, ***ein Vertragsverhältnis einzuschränken, auszusetzen*** oder ***zu beenden*** oder die Vergütung ***einer Person, die Arbeit leistet, zu ändern, oder jede andere Entscheidung, die einen gleichwertigen Schaden verursacht, muss*** von einem Menschen ***getroffen werden***.

Or. pl

Änderungsantrag 506
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und ***etwaige*** Änderungen der Vergütung ***nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich*** von einem Menschen ***zu überprüfen und abschließend festzustellen***.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, ***Entscheidungen betreffend*** die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und ***Entscheidungen betreffend*** Änderungen der Vergütung ***und sonstige Entscheidungen mit entsprechend nachteiliger Wirkung*** von einem Menschen ***getroffen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 507
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über ***Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren*** Anbahnung oder Beendigung***, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen*** und etwaige Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über ***die*** Anbahnung oder Beendigung ***eines Beschäftigungsverhältnisses*** und etwaige Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 508
Leila Chaibi, Anthony Smith

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung***,*** die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen ***und etwaige Änderungen der Vergütung*** nicht ***ausschließlich*** auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden***. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich*** von einem Menschen ***zu überprüfen und abschließend festzustellen***.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung ***und*** die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen nicht auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden ***dürfen, sondern ausschließlich*** von einem Menschen ***abschließend festgestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 509
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 510
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 511
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 512
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ***auffordern können, eine*** Überprüfung ***des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten***, wenn begründete Bedenken	4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer regelmäßig, und jedenfalls alle zwei Jahre, bewerten, wie sich algorithmische Managementsysteme auf Arbeitnehmer und Solo-Selbständige auswirken, einschließlich gegebenenfalls auf die Arbeitsbedingungen und die***

dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.	***Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.*** Die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ***können um diese*** Überprüfung ***ersuchen***, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen***, Diskriminierung*** oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 513
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertreter von ***Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen*** Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von ***Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen*** oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.	4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertreter von ***Personen, die Arbeit leisten,*** Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von ***Personen, die Arbeit leisten,*** oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. ***Der Arbeitgeber beantwortet ein solches Ersuchen, indem er dem Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens eine begründete Antwort in Form eines schriftlichen Dokuments übermittelt, wobei es sich auch um ein elektronisches Dokument handeln kann.***

Or. en

Änderungsantrag 514
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Vertreter von Arbeitnehmern*** und ***von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können***, eine Überprüfung ***des Funktionierens der bestehenden algorithmischen Managementsysteme einzuleiten***, ***wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen***, ***dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder*** die ***Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden***.	4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Arbeitnehmer*** und ***Solo-Selbständige oder ihre Vertreter das Recht haben***, ***um*** eine Überprüfung ***der Entscheidungen nach Absatz 3 zu ersuchen. Diese beantworten ein solches Ersuchen***, ***indem sie der Person unverzüglich***, ***in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens, eine ordnungsgemäß begründete Antwort übermitteln. Verstößt die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung eines algorithmischen Managementsystems gegen*** die ***Rechte der Person, so berichtigt der Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer diese Entscheidung unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Entscheidung***.

Or. en

Änderungsantrag 515
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbständige oder ihre Vertreter die Einleitung einer Überprüfung des Funktionierens der algorithmischen Managementsysteme

oder der Systeme der künstlichen Intelligenz am Arbeitsplatz auslösen können, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass diese Systeme inhärente Verzerrungen oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern oder Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 516
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a) Dieser Artikel lässt die im nationalen Recht festgelegten bzw. gemäß nationalen Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und Gepflogenheiten geregelten Disziplinar- und Kündigungsverfahren unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 517
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer Präventionsmaßnahmen in Bezug auf den Einsatz und die Nutzung von

algorithmischen Managementsystemen oder Systemen der künstlichen Intelligenz und das Risiko von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder anderer geschützter Merkmale, einführen.

Or. en

Änderungsantrag 518
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Überprüfung durch Menschen
	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbständige das Recht haben, von einer Kontaktperson unverzüglich eine mündliche oder schriftliche Erklärung für jede von einem automatisierten Entscheidungssystem getroffene oder unterstützte Entscheidung zu erhalten. Die Erklärung ist in transparenter und verständlicher Form in klarer und einfacher Sprache bereitzustellen. Diese Kontaktpersonen verfügen über die für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Kompetenz, Schulung und Befugnis.
	2) Die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber übermitteln den Arbeitnehmern bzw. Solo-Selbstständigen unverzüglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung wirksam wird, eine schriftliche Begründung für alle Entscheidungen betreffend die

Anbahnung und Beendigung eines Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnisses, die Verlängerung oder die Nichtverlängerung einer vertraglichen Vereinbarung, Änderungen der Vergütung oder sonstige Entscheidungen mit entsprechend nachteiliger Wirkung oder sonstige Entscheidungen, die sich auf die grundlegenden Aspekte der Beschäftigung oder anderer Vertragsverhältnisse auswirken.

3) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie Solo-Selbständige haben das Recht, die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber aufzufordern, Entscheidungen nach Absatz 1 zu überprüfen. Die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber beantworten ein solches Ersuchen, indem sie unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens, eine hinreichend genaue und angemessen begründete Antwort in einem schriftlichen Dokument übermitteln, wobei es sich auch um ein elektronisches Dokument handeln kann.

4) Verstößt die in Absatz 1 genannte Entscheidung gegen die Rechte eines Arbeitnehmers oder eines Solo-Selbständigen, so wird diese Entscheidung unverzüglich berichtigt, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Entscheidung. Ist eine solche Berichtigung nicht möglich, so bietet der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Schaden an. Der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber leitet in jedem Fall die erforderlichen Schritte ein, gegebenenfalls einschließlich der Änderung des automatisierten Entscheidungssystems oder der Einstellung seiner Nutzung, um solche Entscheidungen künftig zu vermeiden.

5) Dieser Artikel lässt die im

nationalen Recht festgelegten bzw. gemäß nationalen Kollektiv- bzw. Tarifverträgen und Gepflogenheiten geregelten Disziplinar- und Kündigungsverfahren unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 519
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	
1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber	
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer;	
b) bewerten, ob die Schutzvorkehrungen dieser Systeme angesichts der besonderen Merkmale der Arbeitsumgebung den ermittelten Risiken angemessen sind;	
c) geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen einführen.	

Or. en

Änderungsantrag 520
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	
1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber	
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer;	
b) bewerten, ob die Schutzvorkehrungen dieser Systeme angesichts der besonderen Merkmale der Arbeitsumgebung den ermittelten Risiken angemessen sind;	
c) geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen einführen.	

Or. en

Änderungsantrag 521
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit	1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit

zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber	zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ***und unter Einbeziehung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber

Or. en

Änderungsantrag 522
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber	1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber ***und Dienstleistungsabnehmer***

Or. en

Änderungsantrag 523
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG und der damit zusammenhängenden Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 524
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ***ihre*** Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf ***den Arbeitnehmer***;	a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ***die*** Sicherheit und Gesundheit ***der Personen, die Arbeit leisten,*** bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf ***die Personen, die Arbeit leisten***;

Or. en

Änderungsantrag 525
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer;	a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer ***und Solo-Selbständigen***;

Or. en

Änderungsantrag 526
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken ***sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer***;	a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken;

Or. en

Änderungsantrag 527
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme für ***ihre*** Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken ***sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer***;	a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme ***oder von Systemen der künstlichen Intelligenz*** für ***die*** Sicherheit und Gesundheit ***der Arbeitnehmer*** bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken;

Or. en

Änderungsantrag 528
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) bewerten, ob die Schutzvorkehrungen dieser Systeme	b) bewerten, ob die ***verbindlichen*** Schutzvorkehrungen dieser Systeme

angesichts der besonderen Merkmale der Arbeitsumgebung den ermittelten Risiken angemessen sind;	angesichts der besonderen Merkmale der Arbeitsumgebung den ermittelten Risiken angemessen sind;

Or. en

Änderungsantrag 529
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ba) die Auswirkungen solcher Systeme auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz während ihres gesamten Lebenszyklus überwachen und überprüfen, was die Meldung und Weiterverfolgung von Vorfällen einschließt;

Or. en

Änderungsantrag 530
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen einführen.	c) geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen einführen ***oder aber die Einführung eines solchen Systems einstellen, wenn keine dieser Maßnahmen wirksam ist***.

Or. en

Änderungsantrag 531
Isabelle Le Callennec

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	KMU-Arbeitgeber können von den Verpflichtungen gemäß den Buchstaben a bis c ausgenommen werden, es sei denn, die Arbeitnehmervertreter verlangen ausdrücklich, dass solche Bewertungen durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 532
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) In diesem Zusammenhang dürfen automatisierte oder halbautomatisierte Überwachungssysteme nicht verwendet werden, wenn mit ihnen unangemessener Druck auf die Arbeitnehmer ausgeübt wird oder die Sicherheit sowie die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer anderweitig gefährdet wird. In Fällen, in denen die Auswirkungen nicht gemindert werden können, beschränken oder untersagen die Mitgliedstaaten den Einsatz von Systemen, die solche Auswirkungen verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 533
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) In Bezug auf die Anforderungen gemäß Absatz 1 stellen digitale Arbeitsplattformen eine wirksame Unterrichtung und Anhörung und die Beteiligung von Beschäftigten und/oder ihren Vertretern gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 89/391/EWG sicher.

Or. en

Änderungsantrag 534
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer dürfen algorithmische Managementsysteme nicht in einer Weise nutzen, die Arbeitnehmer oder Solo-Selbstständige übermäßig unter Druck setzt oder ihre Sicherheit sowie ihre körperliche und psychische Gesundheit auf andere Weise gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 535
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Arbeitgeber dürfen algorithmische Managementsysteme und Systeme der künstlichen Intelligenz nicht in einer

Weise nutzen, die Arbeitnehmer übermäßig unter Druck setzt oder die Sicherheit sowie die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer auf andere Weise gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 536
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b) Arbeitgeber bzw. Dienstleistungserbringer dürfen algorithmische Managementsysteme nicht in einer Weise nutzen, die Arbeitnehmer übermäßig unter Druck setzt, zu einer übermäßigen Intensivierung des Arbeitsvolumens oder einer ungesunden Arbeitsbelastung führt oder die Sicherheit sowie die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer auf andere Weise gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 537
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b) Um die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen, einschließlich in Bezug auf Gewalt und Belästigung, zu

gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich der Einrichtung wirksamer Meldekanäle.

Or. en

Änderungsantrag 538
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1c) In Fällen, in denen die negativen Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme nicht gemindert werden können, beschränken oder untersagen die Mitgliedstaaten den Einsatz von Systemen oder Funktionen, die solche Auswirkungen verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 539
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 – Absatz 1 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1d) Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer stellen sicher, dass Arbeitnehmer, Solo-Selbstständige und ihre Vertreter in klarer und zugänglicher Weise über die Einführung, die Funktionsweise und die Zwecke

solcher Systeme sowie über die damit verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken informiert und entsprechend konsultiert werden. Sie ermöglichen es den Arbeitnehmern und ihren Vertretern, sich an der kontinuierlichen Überwachung und Überprüfung der Auswirkungen solcher Systeme auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 540
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Förderung von Kollektivverhandlungen über algorithmisches Management und künstliche Intelligenz am Arbeitsplatz
	Die Mitgliedstaaten ergreifen, unbeschadet der Autonomie der Sozialpartner und unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Gepflogenheiten, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Rolle der Sozialpartner und zur Ermutigung zur Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen über algorithmisches Management und künstliche Intelligenz am Arbeitsplatz.

Or. en

Änderungsantrag 541
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Pflichtfortbildungen
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitnehmern Fortbildungen kostenlos angeboten wird, als Arbeitszeit angerechnet werden und möglichst während der Arbeitszeiten stattfinden, wenn der Arbeitgeber aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften oder Kollektiv- bzw. Tarifverträgen verpflichtet ist, den Arbeitnehmern Fortbildungen im Hinblick auf die Arbeit anzubieten, die sie ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 542
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 7 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 7b
	Unterstützung für KMU
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass maßgeschneiderte Leitlinien und spezielle Unterstützungsmechanismen bereitgestellt werden, um KMU dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit algorithmischem Management und künstlicher Intelligenz gemäß dieser Richtlinie zu verstehen und wirksam umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 543
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Aufgaben der zuständigen nationalen Behörden	
1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden mit der Überwachung der sicheren und diskriminierungsfreien Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.	
2) Die Arbeitsaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, Folgendes zu überwachen, zu kontrollieren und zu bewerten:	
a) die Sicherheit algorithmischer Systeme, die im Beschäftigungskontext eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer;	
b) das Fehlen von Verzerrungen und Diskriminierung bei der Konzeption, Einführung und Funktionsweise solcher Systeme;	
c) die Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird;	
d) die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer geltender Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung.	
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Arbeitsaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen, Befugnisse und	

technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 544
Arba Kokalari, Henrik Dahl, Jörgen Warborn

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Aufgaben der zuständigen nationalen Behörden	
1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden mit der Überwachung der sicheren und diskriminierungsfreien Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.	
2) Die Arbeitsaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, Folgendes zu überwachen, zu kontrollieren und zu bewerten:	
a) die Sicherheit algorithmischer Systeme, die im Beschäftigungskontext eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer;	
b) das Fehlen von Verzerrungen und Diskriminierung bei der Konzeption, Einführung und Funktionsweise solcher Systeme;	
c) die Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird;	
d) die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer geltender Rechtsvorschriften der	

Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung.

3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Arbeitsaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 545
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz -1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	-1a) Die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) ist/sind auch für die Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie auf Datenschutzangelegenheiten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel VI, VII und VIII der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 546
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre ***jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden*** mit der Überwachung der sicheren und ***diskriminierungsfreien*** Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.	1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre ***zuständigen nationalen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der Arbeitsbehörden und Gleichbehandlungsstellen,*** mit der Überwachung der sicheren ***Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz*** und ***der Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gleichbehandlung, insbesondere im Hinblick auf die diskriminierungsfreie*** Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.

Or. en

Änderungsantrag 547
Angelika Winzig

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten ***beauftragen ihre jeweiligen*** Arbeitsaufsichtsbehörden ***mit der Überwachung der sicheren*** und ***diskriminierungsfreien*** Nutzung algorithmischer ***Managementsysteme am Arbeitsplatz***.	1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die*** Arbeitsaufsichtsbehörden ***oder gleichwertige nationale Behörden, sofern dies angemessen*** und ***verhältnismäßig ist, die*** Nutzung algorithmischer ***Systeme überwachen können, dabei aber keine nach nationalem Recht eingerichtete Kontrollen oder Compliance-Mechanismen dupliziert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 548
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden mit der Überwachung der sicheren und diskriminierungsfreien Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.	1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden mit der Überwachung der sicheren und diskriminierungsfreien Nutzung algorithmischer Managementsysteme ***und von Systemen der künstlichen Intelligenz*** am Arbeitsplatz.

Or. en

Änderungsantrag 549
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden mit der Überwachung der sicheren und diskriminierungsfreien Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.	1) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre jeweiligen Arbeitsaufsichtsbehörden mit der Überwachung der ***transparenten,*** sicheren und diskriminierungsfreien Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz.

Or. en

Änderungsantrag 550
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden arbeiten gegebenenfalls bei der Durchsetzung

	dieser Richtlinie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen. Zu diesem Zweck tauschen diese Behörden entweder auf Ersuchen oder auf eigene Initiative sachdienliche Informationen aus, einschließlich Informationen, die sie im Rahmen von Überprüfungen oder Untersuchungen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 551
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Arbeitsaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, Folgendes zu überwachen, zu kontrollieren und zu bewerten:	***entfällt***
a) die Sicherheit algorithmischer Systeme, die im Beschäftigungskontext eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer;	
b) das Fehlen von Verzerrungen und Diskriminierung bei der Konzeption, Einführung und Funktionsweise solcher Systeme;	
c) die Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird;	
d) die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer geltender Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung.	

Or. en

Änderungsantrag 552
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Sicherheit algorithmischer Systeme, die im Beschäftigungskontext eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer;	a) die Sicherheit algorithmischer Systeme, die im Beschäftigungskontext eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit ***sowie die Grundrechte*** der Arbeitnehmer;

Or. en

Änderungsantrag 553
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) die Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird;	c) die Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird***, auf die Vergütung, auf Disziplinarmaßnahmen, die sich auf die Laufbahn der Arbeitnehmer sowie in Form von Änderungen oder eine Beendigung des Vertragsverhältnisses auswirken***;

Or. en

Änderungsantrag 554
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) die Auswirkungen ***algorithmischer Managementsysteme*** auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird;	c) die Auswirkungen ***solcher Systeme*** auf die Arbeitszeit und den Leistungsdruck, der auf Arbeitnehmer ausgeübt wird;

Or. en

Änderungsantrag 555
Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Arbeitsaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Arbeitsaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. ***Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten für geeignete Schulungen der zuständigen nationalen Behörden und stellen sicher, dass Fachkenntnisse im Bereich des algorithmischen Managements verfügbar sind, damit diese Behörden in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen.***

Or. pl

Änderungsantrag 556
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	3) Die Mitgliedstaaten stellen ***auf jede***

dass ihre Arbeitsaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.	***erdenkliche Weise und ohne jegliche direkte oder indirekte Einschränkung durch EU-Institutionen*** sicher, dass ihre Arbeitsaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 557
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ihre Arbeitsaufsichtsbehörden*** über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.	3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die zuständigen nationalen Behörden in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** über angemessene Ressourcen, Befugnisse und technische Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 558
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Förderung von Tarifverhandlungen
	1) Die Mitgliedstaaten ergreifen unbeschadet der Autonomie der

Sozialpartner und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sozialpartner wirksam einbezogen werden, indem die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten erörtert werden.

2) Die Mitgliedstaaten ergreifen, unbeschadet der Autonomie der Sozialpartner und unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Gepflogenheiten, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Rolle der Sozialpartner und zur Ermutigung zur Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen über Maßnahmen, um sicherzustellen, dass algorithmisches Management am Arbeitsplatz transparent genutzt wird und die Rechte der Arbeitnehmer in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 559
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Anspruch auf Rechtsbehelfe
	Unbeschadet der Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige, einschließlich jener, deren Arbeitsverhältnis oder sonstiges Vertragsverhältnis beendet ist, Zugang zu zeitnaher, wirksamer und

unparteiischer Streitbeilegung und zu Rechtsbehelfen haben, einschließlich eines Anspruchs auf einen angemessenen Ersatz des entstandenen Schadens, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 560
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung
	Die Mitgliedstaaten sind für die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen verantwortlich und sehen in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wirksame Maßnahmen vor, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und gegebenenfalls den Sozialpartnern eine sichere, nichtdiskriminierende Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 561
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Anspruch auf Rechtsbehelfe
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige, einschließlich jener, deren Arbeitsverhältnis oder sonstiges Vertragsverhältnis beendet ist, Zugang zu zeitnaher, wirksamer und unparteiischer Streitbeilegung und zu Rechtsbehelfen haben, einschließlich eines Anspruchs auf einen angemessenen Ersatz des entstandenen Schadens, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 562
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Überwachung, Umsetzung und Sanktionen
	1) Die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige Aufsichtsbehörde ist auch für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung dieser Richtlinie auf Datenschutzangelegenheiten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel VI, VII und VIII der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig.
	2) Die in Absatz 1 genannten Behörden und andere nationale zuständige Behörden arbeiten gegebenenfalls bei der Durchsetzung

dieser Richtlinie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen, insbesondere wenn Fragen zu den Auswirkungen automatisierter oder halbautomatisierter Beobachtungs- und Entscheidungssysteme auf Personen, die Arbeit leisten, auftreten. Zu diesem Zweck tauschen diese Behörden entweder auf Ersuchen oder auf eigene Initiative sachdienliche Informationen aus, einschließlich Informationen, die sie im Rahmen von Überprüfungen oder Untersuchungen erhalten haben.

3) Unbeschadet der Anwendung der in Absatz 1 genannten Verordnung (EU) 2016/679 legen die Mitgliedstaaten Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß Bestimmungen dieser Richtlinie erlassen wurden, oder bei Verstößen gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften über Rechte, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind.

4) Die Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig zur Art, Schwere und Dauer des Verstoßes des Unternehmens, der Zahl der betroffenen Personen, die Arbeit leisten, und zum Nettoumsatz des Unternehmens sein.

Or. en

Änderungsantrag 563
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Verfahren im Namen oder zur

Unterstützung von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen

Unbeschadet des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Vertreter von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen im Sinne dieser Richtlinie, und juristische Personen, die im Einklang mit dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten ein berechtigtes Interesse daran haben die Rechte dieser Personen zu verteidigen, sich an allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beteiligen können, um die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte oder Pflichten durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Vertreter und juristischen Personen in der Lage sind – im Einklang mit dem nationalen Recht und nationalen Gepflogenheiten – im Namen oder zur Unterstützung einer oder mehrerer Arbeitnehmer oder eines oder mehrerer Solo-Selbständigen im Sinne dieser Richtlinie handeln, wenn gegen Rechte oder Pflichten aus dieser Richtlinie verstoßen wird.

Or. en

Änderungsantrag 564
Leila Chaibi, Anthony Smith, Sebastian Everding

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Regressionsverbot
	1) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den Personen, die Arbeit leisten, in den Mitgliedstaaten bereits gewährten allgemeinen Schutzniveaus.

2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie für Personen, die Arbeit leisten günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Personen, die Arbeit leisten, günstigeren Kollektiv- bzw. Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen.

3) Diese Richtlinie lässt andere Rechte unberührt, die Arbeit leistenden Personen durch andere Rechtsakte der Union erteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 565
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Sanktionen
	1) Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, oder gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften zu Rechten, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die Obergrenze für Bußgelder gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 findet auf Verstöße gegen die vorliegende Richtlinie Anwendung.
	2) Bei den in Absatz 1 genannten Sanktionen ist allen relevanten erschwerenden oder mildernden Umständen Rechnung zu tragen, die auf den Sachverhalt der Verletzung

anwendbar sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei wiederholten Verstößen gegen die Rechte und Pflichten gemäß dieser Richtlinie spezifische Sanktionen verhängt werden.

Or. en

Änderungsantrag 566
Johan Danielsson

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Tarifverhandlungen
	Unbeschadet der Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten den Sozialpartnern gestatten, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Kollektiv- bzw. Tarifverträge beizubehalten, auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen, in denen Regelungen für alle Aspekte der Einführung, Umsetzung und Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz während ihres gesamten Lebenszyklus festgelegt werden, die von den in dieser Richtlinie genannten abweichen können.

Or. en

Änderungsantrag 567
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen
	Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Arbeitnehmer und Solo-Selbständige und ihre Vertreter vor jeglichen negativen Konsequenzen zu schützen, die ihnen daraus entstehen könnten, dass sie ein Verfahren mit dem Ziel angestrengt haben , die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Rechte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 568
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8c
	Anspruch auf Rechtsbehelfe und Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen
	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, unbeschadet besonderer Formen von Rechtsbehelfen und Streitbeilegungsverfahren, die gegebenenfalls in Kollektiv- bzw.

Tarifverträgen festgelegt sind, bei Verstößen gegen Rechte in Bezug auf die transparente Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz und den Schutz der Arbeitnehmer in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sofern solche Rechte im nationalen Recht oder in Kollektiv- bzw. Tarifverträgen festgelegt sind, Zugang zu einer wirksamen, rechtzeitigen und unparteiischen Streitbeilegung und Anspruch auf Rechtsbehelfe haben.

2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter, einschließlich derjenigen, die Gewerkschaftsmitglieder oder in der Arbeitnehmervertretung tätig sind, vor Benachteiligungen durch den Arbeitgeber und vor nachteiligen Folgen zu schützen, die sich aus einer Beschwerde beim Arbeitgeber oder aus Verfahren ergeben, die eingeleitet wurden, um die Einhaltung der Rechte in Bezug auf die Rechte und Pflichten gemäß dieser Richtlinie durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 569
Irena Joveva

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8c
	Regressionsverbot und günstigere Bestimmungen
	1) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht die Verringerung des den Beschäftigten in den Mitgliedstaaten bereits jetzt gewährten allgemeinen Schutzniveaus,

einschließlich in Bezug auf bestehende Verfahren zur Bestimmung des korrekten Beschäftigungsstatus von Personen, die Plattformarbeit leisten, sowie in Bezug auf bestehende Vorrechte ihrer Vertreter.

2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie für Beschäftigte günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Beschäftigten günstigeren Kollektiv- bzw. Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen.

3) Diese Richtlinie lässt andere Rechte unberührt, die Arbeitnehmern oder Solo-Selbständigen durch andere Rechtsakte der Union zuerkannt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 570
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8c
	Zugang zu Beweismitteln
	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte oder zuständigen Behörden in Verfahren betreffend die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie anordnen können, dass der Arbeitgeber oder der Dienstleistungsabnehmer alle relevanten Beweismittel offenlegt, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden.
	2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationalen Gerichte befugt sind,

die Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, anzuordnen, wenn sie diese als relevant für das Verfahren erachten. Sie stellen sicher, dass die nationalen Gerichte bei der Anordnung der Offenlegung solcher Informationen über wirksame Maßnahmen zu deren Schutz verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 571
Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8d
	Kündigungsschutz und Beweislast
	1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie jegliche Vorbereitung auf eine Kündigung von Arbeitnehmern zu untersagen, wenn diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Arbeitnehmer die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.
	2) Arbeitnehmer, die der Ansicht sind, dass ihnen aufgrund der Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte gekündigt worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom Arbeitgeber verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die Kündigung oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der Arbeitgeber legt diese Gründe schriftlich dar.
	3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 2 genannten Arbeitnehmer vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung erfolgt ist, der Arbeitgeber nachzuweisen hat, dass die Kündigung aus anderen als den in Absatz 1 angeführten Gründen erfolgt ist.

4) Absatz 3 lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, eine günstigere Beweislastregelung für Arbeitnehmer vorzusehen, die in Bezug auf eine mutmaßliche Verletzung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Rechten und Pflichten gemäß dieser Richtlinie ein Verwaltungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren anstrengen.

5) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Absatz 3 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle obliegt.

6) Sofern von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, findet Artikel 3 in Strafverfahren keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 572
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8d

Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen

Die Mitgliedstaaten führen die Maßnahmen ein, die notwendig sind, um Arbeitnehmer und Solo-Selbständige, einschließlich jener, die sie vertreten, vor jedweder Benachteiligung durch den Arbeitgeber und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sein können, weil sie Beschwerde beim Arbeitgeber oder Dienstleistungsabnehmer eingereicht oder ein Verfahren mit dem Ziel angestrengt haben, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Rechte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 573
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8e
	Kündigungsschutz
	1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Kündigung oder Beendigung des Vertrags von Arbeitsnehmern und Solo-Selbständigen oder vergleichbare Maßnahme sowie jegliche Vorbereitungen hierfür zu untersagen, wenn diese Maßnahmen oder Vorbereitungen damit begründet werden, dass diese Personen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.
	2) Arbeitnehmer und Solo-Selbständige, die der Ansicht sind, dass

ihnen aufgrund der Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte gekündigt worden ist, ihr Vertrag deshalb beendet worden ist, oder dass sie deshalb einer Maßnahme gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom Arbeitnehmer oder von dem Dienstleistungsabnehmer verlangen, dass sie hinreichend genau bezeichnete Gründe für die Kündigung, die Beendigung des Vertrags oder die vergleichbare Maßnahme anführt. Der Arbeitgeber oder der Dienstleistungsabnehmer legt diese Gründe unverzüglich schriftlich vor.

3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 2 genannten Arbeitnehmer und Solo-Selbständigen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung, Beendigung des Vertrags oder vergleichbare Maßnahme erfolgt ist, der Arbeitnehmer oder der Dienstleistungsabnehmer nachzuweisen hat, dass die Kündigung, Beendigung des Vertrags oder vergleichbare Maßnahme aus anderen als den in Absatz 1 angeführten Gründen erfolgt ist.

4) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Absatz 3 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle obliegt.

5) Sofern von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, findet Artikel 3 in Strafverfahren keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 574
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes,

Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8f
	Überwachung und Sanktionen
	1) Die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) ist/sind auch für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung dieser Richtlinie auf Datenschutzangelegenheiten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel VI, VII und VIII der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig.
	2) Die in Absatz 1 genannten Behörden und andere nationale zuständige Behörden arbeiten gegebenenfalls bei der Durchsetzung dieser Richtlinie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen, insbesondere wenn Fragen zu den Auswirkungen algorithmischer Managementsysteme auf die Arbeitnehmer auftreten. Zu diesem Zweck tauschen diese Behörden entweder auf Ersuchen oder auf eigene Initiative sachdienliche Informationen aus, einschließlich Informationen, die sie im Rahmen von Überprüfungen oder Untersuchungen erhalten haben.
	3) Die nationalen zuständigen Behörden arbeiten mit Unterstützung der Kommission durch den Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren zur Umsetzung der gesetzlichen Vermutung zusammen.
	4) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Absatz 1 und möglicher Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie legen die Mitgliedstaaten

Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß Bestimmungen dieser Richtlinie erlassen wurden, oder bei Verstößen gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften über Rechte, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig zur Art, Schwere und Dauer des Verstoßes des Unternehmens und der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer sein.

Or. en

Änderungsantrag 575
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 g (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8g
	Kollektiv- bzw. Tarifverhandlungen und Kollektivmaßnahmen
	1) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern zu gestatten, Kollektiv- bzw. Tarifverträge beizubehalten, auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder Kollektivmaßnahmen in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu ergreifen, die spezifischere oder zusätzliche Vorschriften für die Nutzung algorithmischer Managementsysteme am Arbeitsplatz vorsehen, sofern sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllen oder übertreffen.
	2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Sozialpartner angemessen in die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Strategien und Maßnahmen in Bezug auf algorithmische Managementsysteme einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 576
Marc Angel, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Isilda Gomes, Gabriele Bischoff, Evelyn Regner, Idoia Mendia, Marianne Vind, Alex Agius Saliba, Romana Jerković, Estelle Ceulemans

Entschließungsantrag
Anlage I – Artikel 8 h (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 8h
	Regressionsverbot und günstigere Bestimmungen
	Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits garantierte Schutzniveau in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

Or. en